stadtlandplan
planen für morgen

BERICHT ZUM VERKEHRS- UND ERSCHLIESSUNGSRICHTPLAN

Inkl. Fusswegrichtplan gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege und gemäss Weggesetz des Kantons Luzern

GEMEINDE SCHÖTZ

29. Juli 2025 | Beschlussfassung

IMPRESSUM

GEMEINDE

Gemeinde Schötz
Dorfchärn 1
6247 Schötz
www.schoetz.ch

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

STAND

Mitwirkung Bevölkerung:	Juli bis September 2018
Erste kantonale Vorprüfung:	Juni 2019 bis November 2020
Zweite kantonale Vorprüfung:	Sommer 2023
Erste öffentliche Auflage:	19. Februar bis 19. März 2024
Zweite öffentliche Auflage:	5. Mai bis 3. Juni 2025
Beschlussfassung:	
Genehmigung:	

INFORMATION

Projektnummer:	91602_4
Bearbeitet durch:	Lukas Fischer

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSGANGSLAGE 5
1.1. Anlass und Aufgabe 5
1.2. Planungshorizont 5
1.3. Verbindlichkeit 5
1.4. Verhältnis VERP - Zonenplanung 5
1.5. Verhältnis VERP - Baulinienplan 6
1.6. Verhältnis VERP - Erschliessungsprogramm 6
1.7. Planungsablauf 6

2. GRUNDLAGEN 6
2.1. Grundlagen Gemeinde 6
2.2. Grundlagen Region 6
2.3. Grundlagen Kanton 7
2.4. Grundlagen Bund 7

3. TEIL VERKEHRSRICHTPLAN 8
3.1. Ausgangslage Verkehr 8
3.2. Verkehrspolitische Ziele 11
3.3. Erläuterungen zu den Massnahmenblättern 14
3.4. Massnahmen Strassenverkehr 16
3.5. Massnahmen Anschlusspunkte Strassenerschliessung 33
3.6. Massnahmen Radverkehr 36
3.7. Massnahmen Fussverkehr 38

4. TEIL ERSCHLIESSUNGSRICHTPLAN 58
4.1. Erschliessungsvorhaben Gemeinde 58
4.2. Erschliessungsvorhaben Werke 58

ANHANG 1: GRUNDLAGEN ZUR KOSTENSCHÄTZUNG 59

ANHANG 2: REALISIERUNGSPROGRAMM 60

ABKÜRZUNGEN

BZR	Bau- und Zonenreglement
GP	Gestaltungsplan
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
lawa	Kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald
MIV	Motorisierter Individualverkehr
OPR	Ortsplanungsrevision
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
RP	Richtplan
SLB	Siedlungsleitbild
uwe	Kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
vif	Kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Anlass und Aufgabe

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG) verlangt von den Gemeinden für die Bauzonen ein Erschliessungsprogramm (Art. 19 Abs. 2 RPG). Dieses soll aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln dies Gemeinde ihre Bauzonen innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen beabsichtigt.

Gemäss Art. 10a PBG erlässt der Gemeinderat zwingend einen Erschliessungsrichtplan (= Erschliessungsprogramm). Darin wird gestützt auf die erwünschte räumliche Ordnung der Gemeinde aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz erfolgen. Der vorliegende Bericht beinhaltet den Erschliessungsrichtplan (mit Erschliessungsprogramm nach Art. 19 Abs. 2 RPG) und den Verkehrsrichtplan mit strategischen Aussagen zur verkehrlichen Entwicklung. Der Verkehrsrichtplan enthält zudem das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.

1.2. Planungshorizont

Der Zeithorizont für die Zonenplanung ist auf 10 bis 15 Jahre ausgelegt (Art. 15 RPG). Die Richtplanung erfasst dagegen einen erweiterten Horizont von 20-25 Jahren. Der Übereinstimmung der politischen Vorstellungen und der Verkehrsrichtplanziele ist damit über die Dauer einer Legislaturperiode hinaus Beachtung zu schenken.

1.3. Verbindlichkeit

Das kantonale Planungs- und Baugesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz, kommunale Richtpläne zu erlassen (§ 9 PBG); in jedem Fall muss der Erschliessungsrichtplan erlassen werden, der gemäss § 1 des Weggesetzes des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1990 auch das Fusswegnetz enthalten muss (wird im vorliegenden Richtplan separat dargestellt).

Die Richtpläne sind verbindlich für die Behörden (§ 11 PBG). In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an den Richtplan zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen verbindlicher Pläne (z.B. Strassen- und Baulinienpläne), bei der Genehmigung von Plänen (Bauvorhaben), bei Stellungnahmen zuhanden des Kantons usw. Für Verkehrsmassnahmen (inkl. Fusswegverbindungen) gilt der generelle Vorbehalt, dass bauliche Massnahmen an Kantonsstrassen nur realisiert werden können, wenn sie im kantonalen Strassenbauprogramm enthalten sind. Der Richtplan wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat für die Behörden verbindlich.

1.4. Verhältnis VERP - Zonenplanung

Der Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan (VERP) koordiniert die für die im Zonenplan beabsichtigte Siedlungsentwicklung notwendigen Infrastrukturmassnahmen. Der Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan zeigt auf, wie die noch unbebauten Gebiete erschlossen werden oder wo für die weitere Entwicklung im Siedlungsgebiet weitere Ausbaumassnahmen notwendig sind.

1.5. Verhältnis VERP - Baulinienplan

Der Baulinienplan hält den Raum für die in diesem Dokument als Massnahmen festgehaltenen und geplante Strassen und Wege mit Hilfe von grundeigentümerverbindlichen Baulinien frei und behält seine Gültigkeit bis zu einer allfälligen Änderung aufgrund der Verkehrsrichtplanung. Die Realisierung von Elementen, die nur in der Verkehrsrichtplanung enthalten sind, verlangt eine Aufnahme in den Baulinien- und Verkehrsplan oder in ein anderes eigentümerverbindliches Planungsinstrument (Gestaltungsplan, Bauprojekt, usw.). Erst in diesem Verfahren besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, allfällig Einsprache zu erheben.

1.6. Verhältnis VERP - Erschliessungsprogramm

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG) verlangt von den Gemeinden für die Bauzonen ein Erschliessungsprogramm (Art. 19 Abs. 2 RPG). Dieses soll aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln die Gemeinde ihre Bauzonen innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen beabsichtigt. Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Massnahmen werden im Erschliessungsprogramm zusammengefasst. Das Erschliessungsprogramm zeigt auf, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz erfolgen.

1.7. Planungsablauf

Der Planungsablauf richtet sich nach dem Verfahren zur Ortsplanungsrevision. Es wird auf den Planungsbericht zur Ortsplanungsrevision verwiesen.

2. GRUNDLAGEN

2.1. Grundlagen Gemeinde

Reglemente

- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schötz, mit Stand vom 12.06.2018
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ohmstal, mit Stand vom 06.03.2009

Konzept und Planungen

- Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan, Bericht, Gemeinde Schötz, 5. Juli 2005
- Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan, Plan, Gemeinde Schötz, 24. September 2008
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan inkl. Fusswegnetz, Bericht, ehemalige Gemeinde Ohmstal, 13. März 2009
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Teilrichtplan Fusswegnetz, ehemalige Gemeinde Ohmstal, 12. Juni 2008
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, Teilrichtplan Verkehr und Erschliessung, ehemalige Gemeinde Ohmstal, 12. Juni 2018

2.2. Grundlagen Region

Konzepte und Planungen

- Korridorsicherung Wiggertal, Regionaler Teilrichtplan, Verkehrsspange Wiggertalbahn und Umfahrung Schötz/Alberswil, Region Luzern West, 5. April 2016
- Wiggertalbahn, Willisau-Nebikon, Knoten K11 Schötz, Plan Vorstudie, Planquadrat AG, 21. Dezember 2016

2.3. Grundlagen Kanton

Gesetze und Verordnungen

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735), vom 7. März 1989, Version vom 1. Januar 2019
- Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736), vom 29. Oktober 2013, Version vom 1. Januar 2014
- Strassengesetz (StrG, SRL 755), vom 21. März 1995, Version vom 01. Januar 2019
- Strassenverordnung (StrV, SRL, 756), vom 19. Januar 1996, Version vom 01. Januar 2018
- Kantonsratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen (SRL 757), vom 30. Oktober 2017, Version vom 01. Januar 2018
- Weggesetz (WegG, SRL 758a), vom 23. Oktober 1990, Version vom 01. Januar 2014
- Wegverordnung, (WegV, SRL 758b), vom 23. März 2004, Version vom 01. Januar 2014

Konzepte und Planungen

- Kantonales Radroutenkonzept, Stand Planung: 1. Juni 2009, Stand Realisierung: 31. Dezember 2021
- Übersichtsplan, Kantonsstrassen- und Nationalstrassennetz, Stand Juni 2017
- Bauprogramm 2023 – 2026, Kanton Luzern

2.4. Grundlagen Bund

Gesetze und Verordnungen

- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), vom 22. Juni 1979, Stand vom 1. Januar 2019
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), vom 28. Juni 2000, Stand vom 1. Januar 2016
- Bundesgesetz über die Fuss und Wanderwege (FWG, SR 704), vom 4. Oktober 1985, Stand vom 1. Februar 1996
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV, SR 704.1), vom 26. November 1986, Stand vom 1. Juli 2008
- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01), vom 19. Dezember 1958, Stand vom 1. Januar 2019
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), vom 13. Dezember 2002, Stand vom 1. Januar 2017
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21), vom 5. September 1979, Stand vom 15. Januar 2017
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, vom 28. September 2001, Stand am 1. Ja-nuar 2002
- Durchgangsstrassenverordnung, vom 18. Dezember 1991, Stand am 1. Januar 2016

Sachpläne, Konzepte und Inventare

- Sachplan Verkehr, Teil Strasse
- Sachplan Verkehr, Teil Schiene
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Der bestehende Verkehrsrichtplan der ehemaligen Gemeinde Ohmstal wird in den vorliegenden Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan übernommen und aktualisiert.

3. TEIL VERKEHRSRICHTPLAN

3.1. Ausgangslage Verkehr

3.1.1. Strassennetz

Abb. 1: Strassennetz der Gemeinde Schötz

Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen

Durch die Gemeinde Schötz verlaufen die Kantonsstrassen:
- K 11 (Hauptverkehrsstrasse, Wolhusen – Dagmersellen),
- K 43 (Verbindungsstrasse, Schötz – Ebersecken) und
- K 43b (Verbindungsstrasse, Schötz – Ohmstal).

Diese Strassen sind im Eigentum des Kantons.

Weitere Verbindungsstrassen verlaufen zwischen:
- Gettnau – Schötz – Nebikon,
- Ohmstal – Fischbach (Verlängerung K 43b) und
- Schötz – Egolzwil.

Diese Strassen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Sammelstrassen

Sammelstrassen verbinden Erschliessungsstrassen mit dem übergeordneten Verkehrsnetz. Sie liegen in der Regel im Eigentum der Gemeinde.

Erschliessungs-strassen

Erschliessungsstrassen verbinden Grundstücke mit den Sammelstrassen. Sie können im Eigentum Privater oder der Gemeinde liegen.

Ruhender Verkehr

Im Zentrum von Schötz bestehen sechs grössere öffentliche Parkplätze:
- Kiesplatz Wissenhusen
- Mehrzweckhalle
- Schötz Dorfchärn
- Kirche
- Parkplatz Ohmstalerstrasse
- Parkplatz Schmiedgasse

3.1.2. Radverkehrsnetz

Abb. 2: Radverkehrsanlagen der Gemeinde Schötz

In Schötz bestehen nur wenige Radverkehrsanlagen. Vielfach wird der Radverkehr im Mischverkehr auf der Strasse geführt. Entlang der Wigger verläuft der regionale Radweg Nr. 73 Wiggertal – Glaubenberg (Etappe 1: Olten/Aarburg – Wolhusen/Werthenstein).

3.1.3. Fuss- und Wanderwegnetz

Abb. 3: Anlagen für den Fussverkehr der Gemeinde Schötz

Das Fusswegnetz in Schötz und Ohmstal ist ziemlich dicht. Stellenweise gibt es noch Netzlücken im Fusswegnetz; insbesondere in Schötz-Zentrum zwischen den Erschliessungsstrassen.

3.1.4. Inventar der historischen Verkehrswege

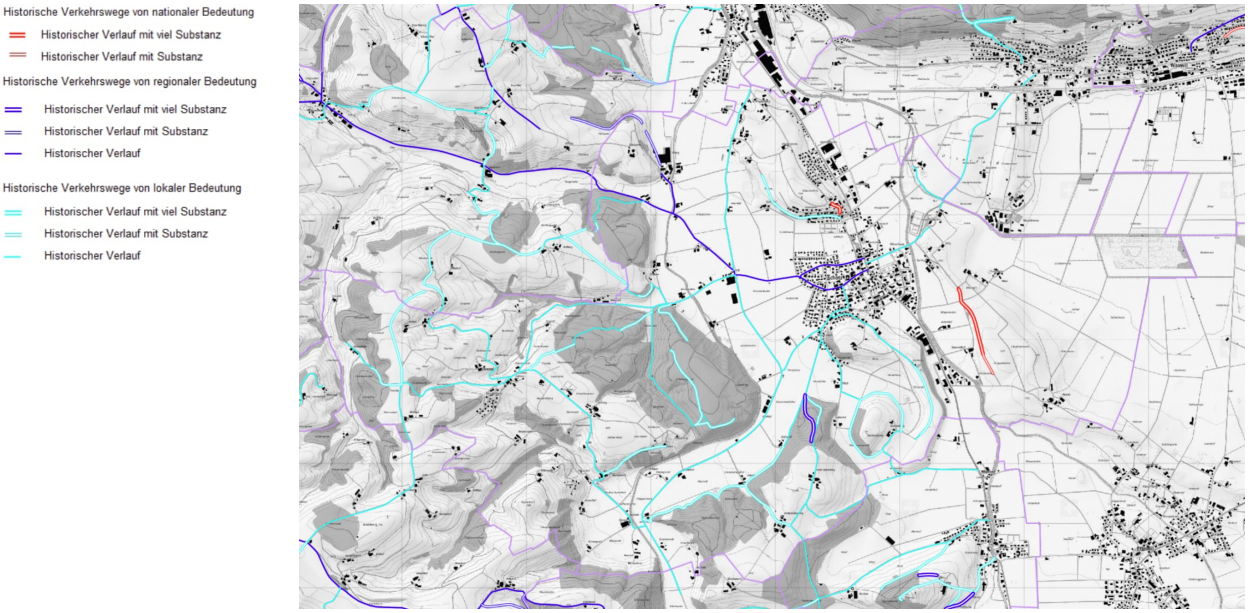

Abb. 4: Auszug Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auf dem Gemeindegebiet von Schötz befinden sich verschiedene historische Verkehrswege, teilweise sogar von nationaler Bedeutung. Von nationaler Bedeutung mit viel Substanz befinden sich folgende Wegteile:

- Alte Landstrasse, Schötz – Nebikon Vorstatt; seit ca. 16. Jh.
  heutige Wellbergstrasse; Wegteil mit viel Substanz im Geländeeinschnitt beim Aufstieg auf den Wellbrig (Gebiet Schleifrain; Holwegsegment), weiterführender Verlauf als Wellbergstrasse über den Wellbrig, Wellbrigbode, Unterwellbrig nach Nebikon
- Alte Landstrasse, Hoostris – Schötz
  Heute Feldweg/Schotterstrasse; Wegteil mit viel Substand im Gebiet Meienrain/Sonnmatthof; Wegkapelle mit Überliefung einer Sage im 19. Jh. (Schötzenschmied-Anneli)

Die weiteren historischen Wege sind stellenweise Bestandteile des heutigen Fuss- und Wanderwegnetzes.

3.2. Verkehrspolitische Ziele

3.2.1. Übergeordneter Verkehr

- Die Gemeinde Schötz stimmt die Siedlungsentwicklung auf die Verkehrserschliessung ab. Sie beachtet dabei den Grundsatz «Verkehr vermeiden, Verkehr verlagern, Verkehr verträglicher machen».
- Die Gemeinde Schötz setzt sich gemäss der Absichtserklärung mit den Gemeinden Alberswil, Egolzwil, Ettiswil, Nebikon und Willisau für die Sicherung des Raumes für die Erstellung der Umfahrung Schötz / Alberswil und der Wiggertalbahn ein.

3.2.2. Verkehrssicherheit

- Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass Schötz für alle Verkehrsteilnehmer sicher ist.
- Problemstellen, welche punktuelle Massnahmen wie abweichende Höchstgeschwindigkeit, bauliche Anpassungen etc. benötigen, sollen nach Möglichkeit schnell behoben werden. Sofern die Strasse nicht im Eigentum der Gemeinde ist, setzt sich die Gemeinde beim Eigentümer für die Behebung der Schwachstelle ein.

3.2.3. Grundsätze motorisierter Verkehr

- Der Verkehr soll auf die Hauptverkehrsachsen (Haupt- und Verbindungsstrassen) konzentriert werden. Neben Durchleitungsfunktionen sollen Haupt- und Verbindungsstrassen in den Siedlungsgebieten auch Erschliessungsaufgaben übernehmen.
- Kanton und Gemeinde achten auf eine gute Leistungsfähigkeit, wobei der Verkehr in den Siedlungsgebieten auch auf den Hauptverkehrsachsen ruhig und sicher abläuft. Die Verkehrssicherheit geht der Kapazitätssicherung vor.
- Durch die notwendige Kapazität der Knoten soll gewährleistet werden, dass kein Durchgangsverkehr aufs Quartierstrassennetz ausweicht.
- Die Quartiererschliessung soll mit möglichst kurzem Weg direkt ab den Hauptverkehrsachsen erfolgen. Quartierfremder Durchgangsverkehr ist nicht erwünscht und soll bei Bedarf durch geeignete Massnahmen bis hin zur Sperrung unterbunden werden.
- Die Hauptverkehrsachsen begrenzen die verkehrsberuhigten Kammern. Tempo-30-Zonen und bei Bedarf verkehrsberuhigende Massnahmen sollen einen quartierverträglichen Verkehr gewährleisten.

3.2.4. Schötz Zentrum

- Die Aufenthaltsqualität und Sicherheit für Fussgänger und Zweiradfahrer soll sowohl entlang der Luzerner-/Nebikerstrasse, als auch im Dorfzentrum verbessert werden.
- Das Schötzer Zentrum soll gut erreichbar bleiben aber mittels Umfahrung vom Durchgangsverkehr möglichst entlastet werden.
- Die Luzerner-/Nebikerstrasse soll im Zentrum keine trennende Wirkung haben, sondern soll als verbindendes Element wirken. Die Strassenraumgestaltung soll an die Ansprüche im Siedlungsgebiet angepasst werden (reduzierter Querschnitt,

mindestens normbreite Trottoirs, sichere und optimal gelegene Querungsstellen, angepasste Materialisierung, etc.).
- Strassen- und Verkehrsbereiche sollen in Verbindung mit einer Tempo-30-Zone oder Begegnungszone in den dafür geeigneten Bereichen in Plätze und Begegnungsräume umgestaltet werden.
- Die vorhandenen und zukünftigen Parkierungsanlagen sollen differenziert bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung, die angestrebte Nutzung sowie die Lage und Ausgestaltung von Sammelparkierungen sollen mittels Parkierungskonzept oder Parkplatzreglement geregelt werden.

3.2.5. Ohmstal Zentrum

- Die Sicherheit für Fussgänger entlang der Bodenberg- und Landsbergstrasse soll verbessert werden.
- Entlang der Bodenbergstrasse sollen Aufenthaltsmöglichkeiten für Fussgänger geschaffen werden.
- Der Strassenraum soll dem Ort entsprechend angepasst werden. Der Übergang von ausserorts in die Ortschaft soll verdeutlicht werden.

3.2.6. Niedriggeschwindigkeitsregime

- Die Gemeinde strebt an, dass in allen Wohnquartieren auf Quartiererschliessungs- und Zufahrtsstrassen Niedriggeschwindigkeitszonen (Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen) realisiert werden, soweit dies von den betroffenen Anwohnern und Grundeigentümern mehrheitlich gewünscht wird oder ein übergeordnetes Interesse besteht (z.B. Schulwegsicherung).
- Es ist grundsätzlich das Prinzip der Achsen (Hauptverkehrsstränge; verkehrsorientiert, Schwerpunkt Leistungsfähigkeit) – Kammern (Siedlungsgebiete/Quartiere; siedlungsorientiert, Schwerpunkt Aufenthalt und Wohnqualität) zu beachten. Achsen können verkehrsberuhigt werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 108 Signalisationsverordnung erfüllen.

3.2.7. Umgestaltung von Strassenräumen

- Die Gemeinde strebt im Zusammenhang mit den Niedriggeschwindigkeitszonen an, dass im Zentrum von Schötz und Ohmstal die Übergänge in das Siedlungsgebiet klar aufgezeigt werden.

3.2.8. Ruhender Verkehr

- Es soll ein optimales Angebot an Parkplätzen bereitgestellt werden. Bestehende Parkplätze werden nach Möglichkeit erhalten oder aber an geeignetere Orte verlegt.
- Die Gemeinde erarbeitet ein Parkierungskonzept, das insbesondere im Zentrum von Schötz das Parkplatzangebot und deren Bewirtschaftung (Kosten, Parkzeit) koordiniert.
- An den Zugängen zu Naherholungsgebieten sollen kleine Sammelparkierungen zur Verfügung gestellt werden.

3.2.9. Öffentlicher Verkehr und nachhaltige Mobilität

- Die Gemeinde behält die vorhandenen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei. Sie setzt sich für eine optimale Anbindung ans Bahnnetz ein.
- Bei allen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs wird die Erstellung von Personenunterständen angestrebt.
- Wo eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr finanziell nicht verhältnismässig ist, prüft die Gemeinde alternative Mobilitätsformen wie z.B. Rufbusse, Taxito, etc.
- Die Gemeinde Schötz fördert die nachhaltige Mobilität. Sie prüft die Bereitstellung von Elektrotankstellen und Elektrofahrzeugen an geeigneten Orten.

3.2.10. Rad- und Fusswegnetz

- Attraktiv gestaltete Wege sollen die Quartiere mit dem Zentrum von Schötz und Ohmstal, die Wohnquartiere unter sich, die öffentlichen Einrichtungen, Freizeit- und Erholungsanlagen und die Arbeitsschwerpunkte verbinden.
- Der Anschluss des Rad- und Fusswegnetzes ans Netz der Nachbargemeinden und an die Wanderwege ist gewährleistet. Die notwendigen Netzergänzungen sollen unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen raschmöglichst realisiert werden.
- Die Querungen mit dem Hauptverkehrsnetz sollen gesichert werden, wobei der Schulwegsicherung besondere Beachtung geschenkt werden soll.
- Wichtige Fusswege im Siedlungsgebiet sollen in der Regel als Nachtwege beleuchtet werden.
- Auf wichtigen Spazierrouten sollen Ruhegelegenheiten realisiert werden.
- Das Fusswegnetz soll den Anschluss an das Wanderwegnetz sicherstellen, welches insbesondere die für die Erholung geeigneten Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), lokale Sehenswürdigkeiten sowie touristische Einrichtungen erschliesst und nach Möglichkeit historische Wegstrecken einbezieht.

3.2.11. Schulwegsicherheit

- Die Gemeinde erhebt die wichtigsten Schulwege. Schwachstellen in der Verkehrssicherheit sollen unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen raschmöglichst behoben werden. Neben dem objektiven Sicherheitsempfinden soll auch dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Schülerinnen und Schülern mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen werden.
- Für die Schülerinnen und Schüler in Ohmstal soll eine sichere Wegverbindung zwischen Ohmstal Dorf und dem Schulhaus geschaffen werden.
- Schulwege sollen möglichst abseits von Hauptverkehrsachsen geführt werden. Bei Querungen sollen bedarfsgerechte Hilfsmittel wie z.B. Fussgängerstreifen, Mittelinseln oder Ampeln erstellt werden.

3.3. Erläuterungen zu den Massnahmenblättern

3.3.1. Aufbau für Massnahmen des Teilrichtplanes

Die einzelnen Massnahmenblätter für den Verkehrsrichtplan sind wie folgt aufgebaut:

Kurzbezeichnung (z.B. S1) Massnahmentitel

Koordinationsstand	VO/ZE/FS
Ausgangslage	Beschrieb Ausgangslage
	Kartenausschnitt
Massnahmenbeschrieb	Beschrieb Massnahme
Koordination mit	Weitere mit der beschriebenen Massnahme zu koordinierende Massnahmen
Kostenschätzung	Kostenschätzung (siehe auch Anhang)
Zuständigkeit / Federführung	Federführende Stelle (z.B. Kanton, Gemeinde, etc.)
Weitere Beteiligte	Weitere Beteiligte und Betroffene
Realisierung	Kurzfristig, Mittelfristig, Langfristig

Tab. 1: Massnahmenblatt für den Verkehrsrichtplan

3.3.2. Gliederung der Massnahmen

Die Massnahmen werden nach Verkehrsart wie folgt gegliedert:

S Massnahmen Strassenverkehr

Massnahmen Aus- und Neubauten Strassenverbindungen

Massnahmen Knoten

Massnahmen Strassenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung

Massnahmen Parkierung / ruhender Verkehr

E Massnahmen Anschlusspunkte Strassenerschliessung

R Massnahmen Radverkehr

F Massnahmen Fussverkehr

öV Massnahmen öffentlicher Verkehr

3.3.3. Koordinationsstand

Als Festsetzung (FS) werden jene Vorhaben behandelt, deren Standorte abschliessend bestimmt werden; Vorhaben, bei denen der raumplanerische Abwägungsprozess abgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass alle Interessen bekannt sind und in Kenntnis derselben entschieden werden kann.

Als Zwischenergebnis (ZE) werden Richtplaninhalte behandelt, bei denen der Interessenabwägungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, bei denen noch Varianten ausdiskutiert bzw. Grundlagen analysiert oder aufgearbeitet werden müssen.

Als Vororientierung (VO) werden langfristige Aufgaben behandelt oder Vorhaben, bei denen die Entscheidungsgrund-lagen noch weitgehend fehlen.

3.3.4. Ausgangslage

Unter der Ausgangslage werden die Ursachen für die Massnahme beschrieben.

3.3.5. Massnahmenbeschrieb

Der Massnahmenbeschrieb umfasst die beabsichtigten Änderungen oder Folgen der Massnahmen. Er kann, sofern die Massnahme noch nicht weiter definiert wurde, auch nur die Ziele der Massnahme umfassen.

3.3.6. Kostenschätzung

Im Feld „Kostenschätzung“ werden die Gesamtkosten gemäss den bestehenden Projektunterlagen oder aufgrund von Grobkostenschätzungen (Genauigkeit von ca. 25 % für die vorgeschlagene Variante) eingetragen. Die Verteilung auf verschiedene Kostenträger wird an dieser Stelle nicht angegeben. Teilweise werden keine Angaben gemacht, wenn:

- aufgrund des Projektstands noch keine sinnvollen Schätzungen möglich sind, und/oder
- die Gemeinde sich finanziell nicht beteiligen muss, und/oder
- der finanzielle Aufwand gering, und/oder
- die Massnahme zusammen mit einem anderen Projekt umgesetzt wird.

3.3.7. Zuständigkeit/Federführung

Im Feld „Zuständigkeit / Federführung“ wird die für die Koordination verantwortliche Instanz genannt. Die verantwortliche Instanz koordiniert und informiert die weiteren beteiligten Parteien.

3.3.8. Weitere Beteiligte

Siehe Zuständigkeit/Federführung

3.3.9. Realisierung

Bei den einzelnen Massnahmen sind im Sinne einer Zielsetzung Realisierungsfristen festgelegt.

Unter den festgelegten Fristen werden folgende Zeithorizonte verstanden:

- Kurzfristig: bis 5 Jahre
- Mittelfristig: bis 10 Jahre
- Langfristig: länger als 10 Jahre

Die Realisierung erfolgt jeweils unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der finanziellen und personellen Ressourcen. Für die Investitions- und Finanzplanung der Gemeinde ist im Anhang 2 ein Realisierungsprogramm mit Kostenschätzungen enthalten.

3.4. Massnahmen Strassenverkehr

3.4.1. Massnahmen Neubauten Hauptstrassenverbindungen

S1 **Umfahrung Schötz Ost**

Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Planungen für die Umfahrung Schötz Ost und die Wiggertalbahn sind soweit fortgeschritten, dass Region Luzern West als Regionalplaner den Korridor festgelegt hat. Die Gemeinde Schötz hat sich mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung bereit erklärt, den Korridor in ihren Kommunalplanungen zu übernehmen. Die im Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan enthaltene Festlegung entspricht der Korridorsicherung gemäss Region Luzern West. Bei der Festlegung des Korridors handelt es sich um eine Festsetzung. Die eigentliche Linienführung ist noch nicht festgelegt. Die Massnahme im VERP wird daher als Zwischenergebnis aufgeführt.
	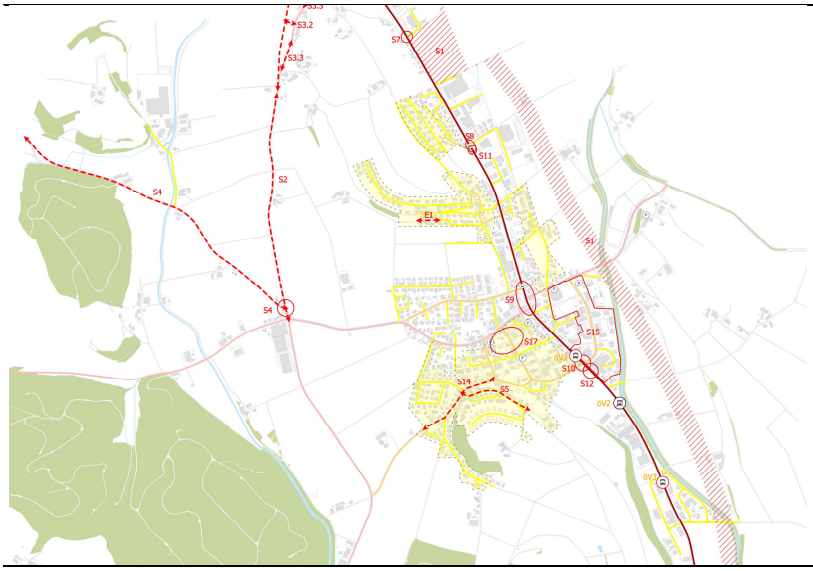
Massnahmenbeschrieb	Aufgrund der laufenden Verkehrszunahme auf der Kantonsstrasse K11 und somit auch im Zentrum von Schötz soll zu Gunsten der Siedlungsqualität eine Umfahrung von Schötz erstellt werden. Der genaue Anschluss an die Nebikerstrasse (Bereich Parzelle 376) ist im aktuellen Planungsstand noch nicht geklärt und eng mit der Massnahme S7 Kreuzungssanierung Netzetalmatte zu koordinieren.
Koordination mit	S7 Kreuzungssanierung Netzetalmatte F1 Fussgängerübergang Netzetalmatte F6 Trottoir Wissenhusen Nord
Kostenschätzung	Planungskosten: 14.5 Mio. Umsetzung Teil Strasse: CHF 55 Mio. Umsetzung Teil Schiene: CHF 120 Mio.
Zuständigkeit / Federführung	Teil Strasse: Kanton, vif Teil Schiene: Bund (Bundesamt für Verkehr, BAV; Verfahrenskoordination Strasse-Schiene)
Weitere Beteiligte	Gemeinden Alberswil, Egolzwil, Ettiswil, Gettnau und Nebikon, vif, lawa, Bundesamt für Verkehr (für den Teil Eisenbahn), Gasverbund Mittelland AG/Unigaz
Realisierung	Kurz-/mittelfristig (kantonales Bauprogramm Topf A)

3.4.2. Massnahmen Ausbauten Strassenverbindungen

S2	**Sanierung und Ausbau Feldstrasse**
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Flankierend zur Massnahme S1 «Umfahrung Schötz Ost» soll die bestehende Feldstrasse saniert und ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung von weiterer Kapazität auf der Feldstrasse und Gettnauerstrasse. Der Ausbau der Gettnauerstrasse konnte in den Jahren 2016/2017 abgeschlossen werden.
	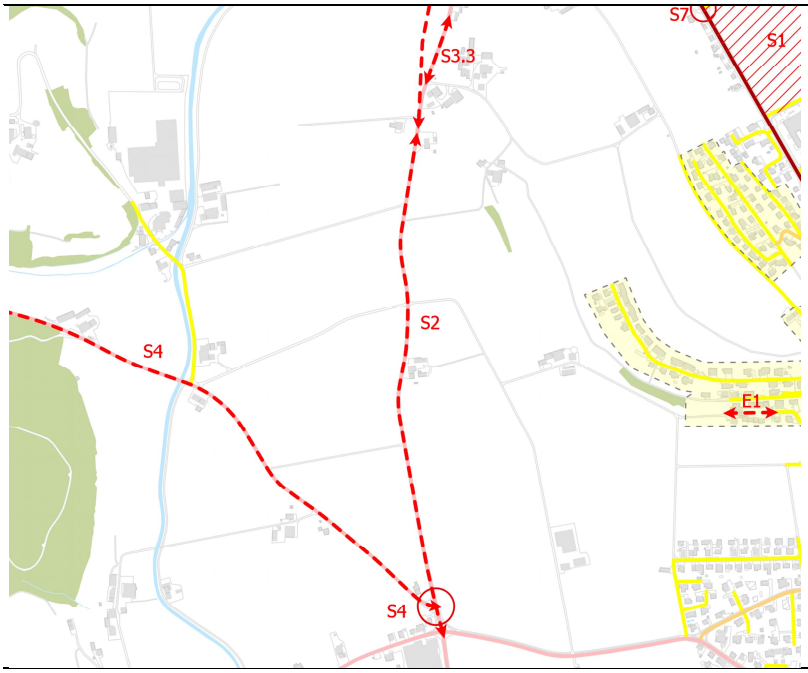
Massnahmenbeschrieb	Sanierung und Ausbau der Felstrasse zwischen dem Kreisel Feld (Knoten Ohmstalerstrasse, Gettnauerstrasse, Feldstrasse)
Koordination mit	S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse S3 Verlegung Feldstrasse
Kostenschätzung	Ausführung: CHF 3.2 Mio. (Zusammen mit Massnahme S3 Verlegung Feldstrasse)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer, lawa, Umweltverbände
Realisierung	Kurzfristig

S3	**Verlegung Feldstrasse**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Flankierend zur Massnahme S1 «Umfahrung Schötz Ost» soll die bestehende Feldstrasse saniert und ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung von weiterer Kapazität auf der Feldstrasse und Gettnauerstrasse. Im Gebiet Unterwellberg soll dazu der Strassenverlauf optimiert werden.
	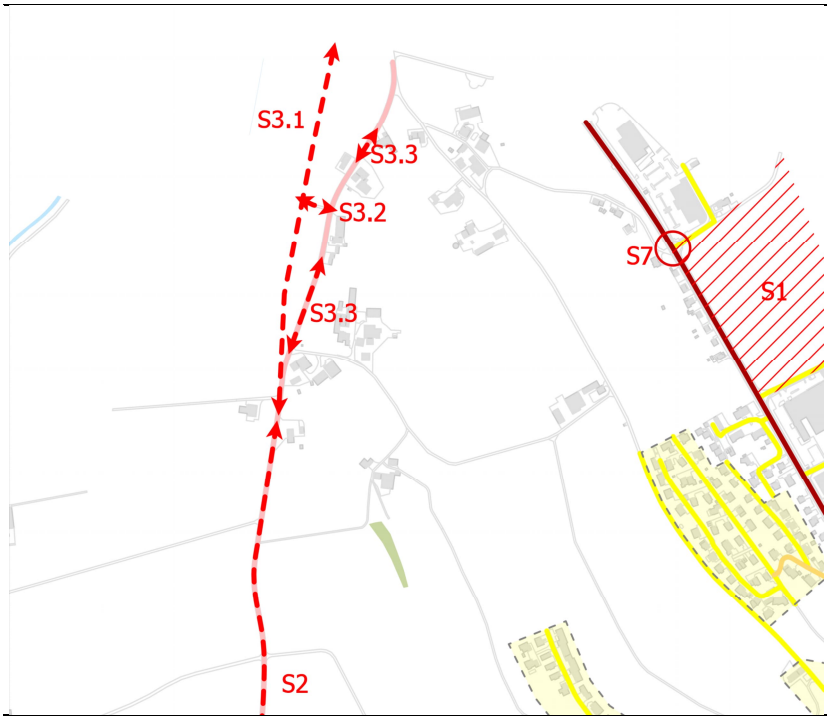
Massnahmenbeschrieb	S 3.1: Neubau Feldstrasse (Ersatz bestehende Feldstrasse) S 3.2: Ausbau der bestehenden Hofzufahrt S 3.3: Unterbrechungen der Feldstrasse
Koordination mit	S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse
Kostenschätzung	Siehe Massnahme S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer, lawa, Umweltverbände
Realisierung	Kurzfristig

S4	Sanierung und Teilausbau Eberseckerstrasse (K43)
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Der Zustand der Eberseckerstrasse ist ungenügend. Die Strasse soll daher ausgebaut werden und die Einmündung in die Feldstrasse optimiert werden.
	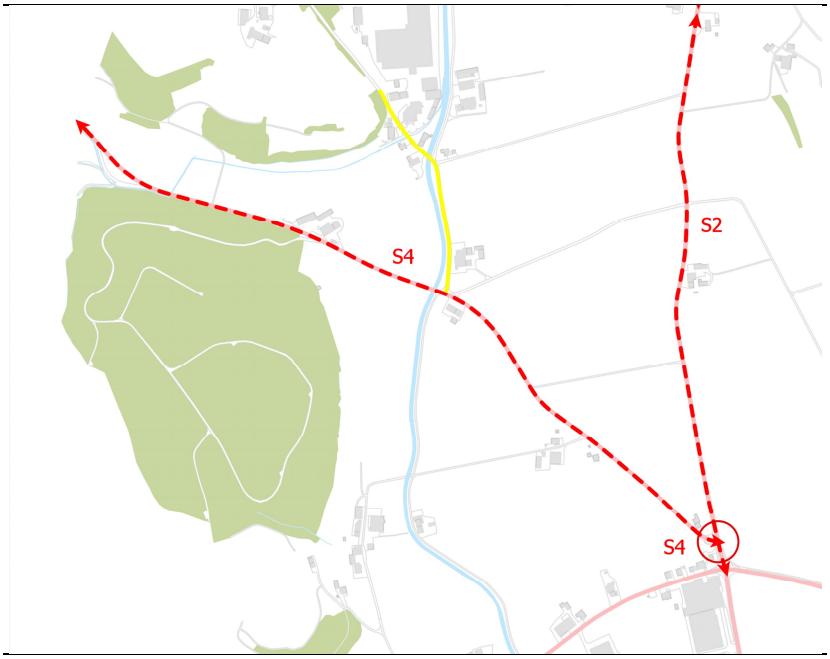
Massnahmenbeschrieb	Teilausbau Strasse, Verlegung Einmündung K43 in die Feldstrasse in Koordination mit der Sanierung der Feldstrasse (Massnahme S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse)
Koordination mit	S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse
Kostenschätzung	Umsetzung: 3.5 Mio.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig - langfristig (kantonales Bauprogramm Topf C)

S5	Sanierung und Ausbau Hübelistrasse
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Der Zustand der Hübelistrasse genügt der Erschliessung des Baugebietes nicht. Die Strasse soll daher ausgebaut und die Einmündung in die Ausserdorfstrasse optimiert werden.
	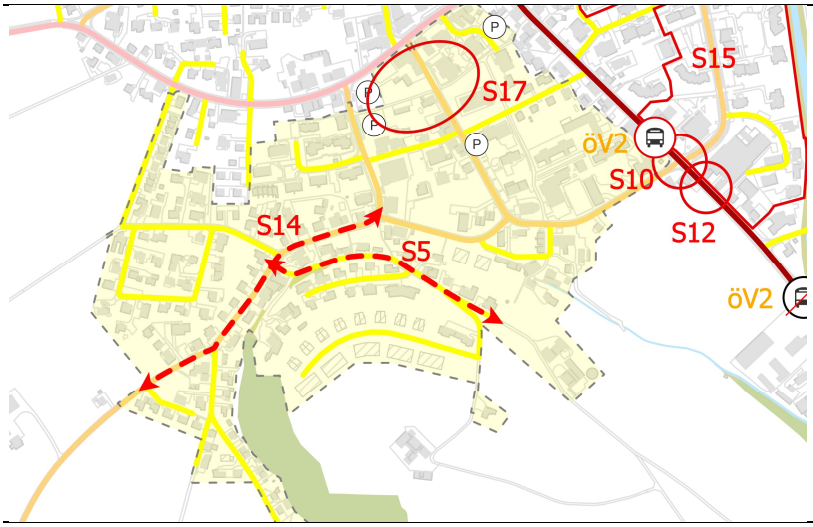
Massnahmenbeschrieb	Ausbau und Sanierung der Hübelistrasse zwischen Einmündung in die Ausserdorfstrasse und dem Übergang in die Landwirtschaft
Koordination mit	S14 Sanierung Ausserdorfstrasse F11 Trottoir Ausserdorfstrasse Überbauung Hübeli (Burgallee)
Kostenschätzung	Ausführung: CHF 1.2 Mio.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig

S6	**Strassenerschliessung Hübeli Ohmstal**
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Erschliessung des Gebiets Hübeli ist teilweise ungenügend. Die Strasse weisst stellenweise enge und unübersichtliche Stellen auf.
	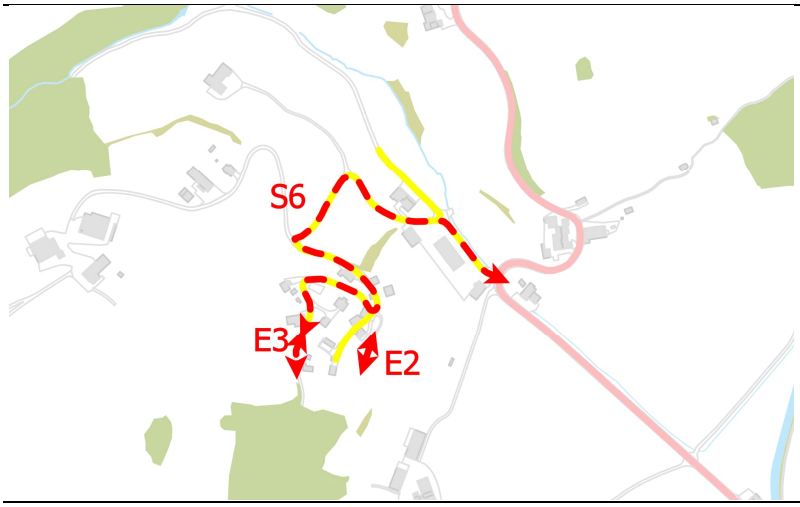
Massnahmenbeschrieb	Sanierung und stellenweiser Ausbau der Hübelistrasse.
Koordination mit	E2 Anschlusspunkt Hübeli 1 E3 Anschlusspunkt Hübeli 2
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Grundeigentümer, Strassengenossenschaft
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Kurzfristig / mittelfristig

3.4.3. Massnahmen Umbau Knoten

S7	**Kreuzungssanierung Netzetalmatte**
	ZE
Ausgangslage	Die Umfahrung Schötz Ost wird im Gebiet Netzetalmatte an die Nebikerstrasse (Hauptstrasse) angeschlossen. Im Rahmen des Anschlusses ist die Kreuzung Nebikerstrasse/Unterwellbrig/Grossmatt zu sanieren.
	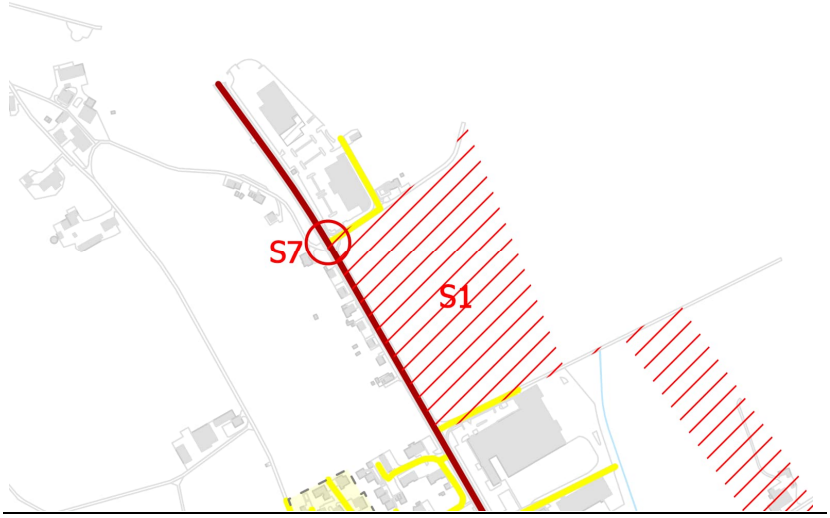
Massnahmenbeschrieb	Die bestehenden und neuen Einmündungen sind so zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird. Die Hauptverkehrsrichtung muss klar ersichtlich sein. Einmündungen und Querungen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher zu erstellen. Der genaue Anschluss der Massnahme S1 Umfahrung Schötz Ost an die Nebikerstrasse, welcher zum Zeitpunkt der Verfassung des Verkehrsrichtplans noch nicht bekannt ist, ist eng mit der Massnahme S7 Kreuzungssanierung Netzetalmatte zu koordinieren.
Koordination mit	S1 Umfahrung Schötz Ost F1 Fussgängerübergang Netzetalmatte
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Region Luzern West
Realisierung	Mittelfristig

S8	**Kreuzungssanierung Feldheim**
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Kreuzung Feldheim (Nebikerstrasse/Sentmattstrasse/Neubühl) ist so zu sanieren und zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird. Es handelt sich zudem gemäss kantonalem Radroutenkonzept um einen «unfallträchtigen Abschnitt».
	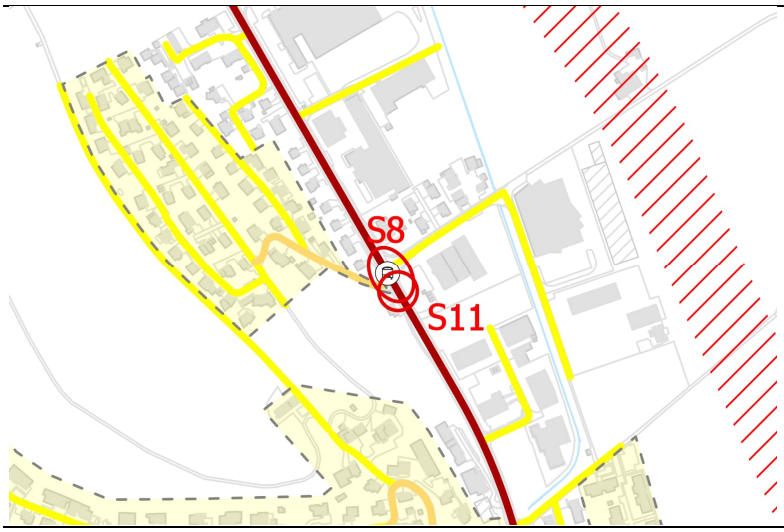
Massnahmenbeschrieb	Sanierung der Einmündungsbereiche in die Nebikerstrasse
Koordination mit	S11 Torsituation Sentmattstrasse F2 Fussgängerübergang Feldheim F8 Trottoir Neubühlstrasse
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig

S9	Kreuzungssanierung Dorf
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Kreuzungen im Ortszentrum von Schötz (Nebikerstrasse mit Unterdorfstrasse, Wissenhusen und Ohmstalerstrasse) sind so zu sanieren und zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird.
	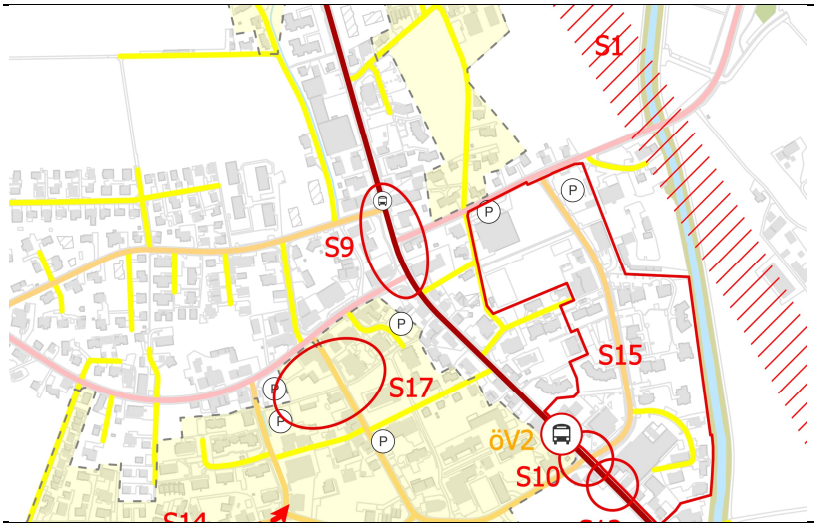
Massnahmenbeschrieb	Siedlungsverträgliche Sanierung der Einmündungsbereiche in die Nebikerstrasse unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen und der Bushaltestelle
Koordination mit	F3 Fussgängerübergang Dorf F9 Querung Unterdorfstrasse
Kostenschätzung	Planungskosten: 4.5 Mio. (gesamte Arbeiten Schötz, Einmündung Oberdorfstrasse – Einmündung K 43, Optimierung Strassenraum, Radverkehrsanlagen, Sanierung Knoten, Anpassen Bushaltestellen in Koordination Sanierung Strasse)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig

S10	**Kreuzungssanierung Oberdorf**
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Kreuzung Oberdorf (Nebikerstrasse/Chrüzmatte/Oberdorfstrasse) ist so zu sanieren und zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird.
	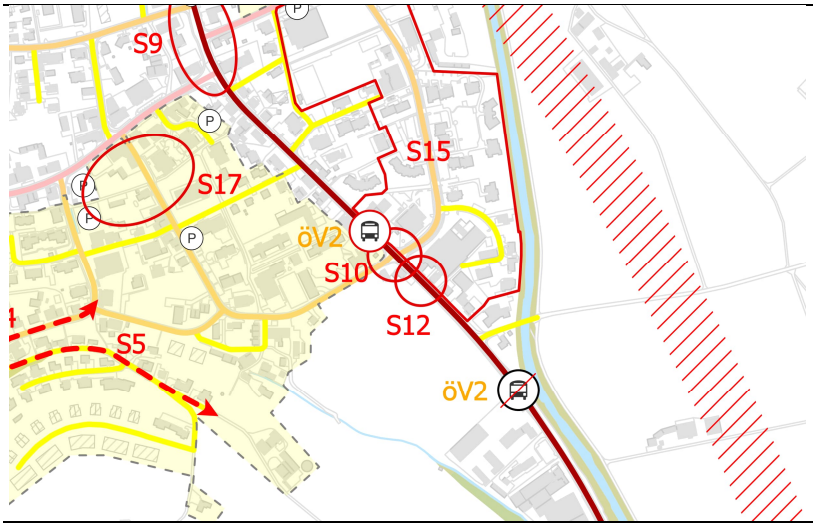
Massnahmenbeschrieb	Siedlungsverträgliche Sanierung der Einmündungsbereiche in die Nebikerstrasse
Koordination mit	S12 Torsituation Oberdorf S15 Tempo-30-Zone Chrüzmatte R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt F4 Fussgängerübergang Oberdorf öV2 Bushaltestelle Schulhaus
Kostenschätzung	Umsetzung: 11 Mio. Planung und Umsetzung im Bauprogramm Kanton Luzern mit Massnahmen R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt und öV2 Bushaltestelle
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Kurzfristig (kantonales Bauprogramm Topf B)

3.4.4. Massnahmen Strassenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung

S11 **Torsituation Sentmattstrasse**

Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Um dem motorisierten Verkehr auf der Kantonsstrasse den Wechsel von der Ausserorts- zur Innerortsstrecke deutlich zu machen, sind im Bereich der Einmündung der Sentmattstrasse sowie bei der Kreuzung Oberdorf «Eingangspforten» zu realisieren. Diese Eingangspforten sollen den Übergang sowohl optisch als auch baulich hervorheben. Der ins Dorf einfahrende Verkehrsteilnehmer soll durch die Torsituation veranlasst werden die gestreckte Linienführung zu verlassen («Schlenker», einseitiger horizontaler Versatz). Es handelt sich zudem gemäss kantonalem Radroutenkonzept um einen «unfallträchtigen Abschnitt».
	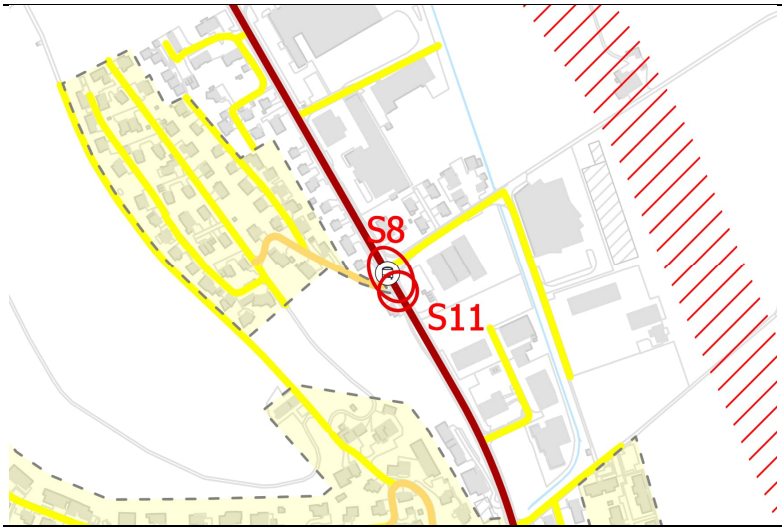
Massnahmenbeschrieb	Erstellung einer Aufweitung in Fahrtrichtung Dorf (einseitiger horizontaler Versatz) vor oder nach der Kreuzung
Koordination mit	S8 Kreuzungssanierung Feldheim F2 Fussgängerübergang Feldheim F8 Trottoir Neubühlstrasse
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig

S12	Torsituation Oberdorf
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Um dem motorisierten Verkehr auf der Kantonsstrasse den Wechsel von der Ausserorts- zur Innerortsstrecke deutlich zu machen, sind im Bereich der Einmündung der Sentmattstrasse sowie bei der Kreuzung Oberdorf «Eingangspforten» zu realisieren. Diese Eingangspforten sollen den Übergang sowohl optisch als auch baulich hervorheben. Der ins Dorf einfahrende Verkehrsteilnehmer soll durch die Torsituation veranlasst werden die gestreckte Linienführung zu verlassen («Schlenker», einseitiger horizontaler Versatz).
	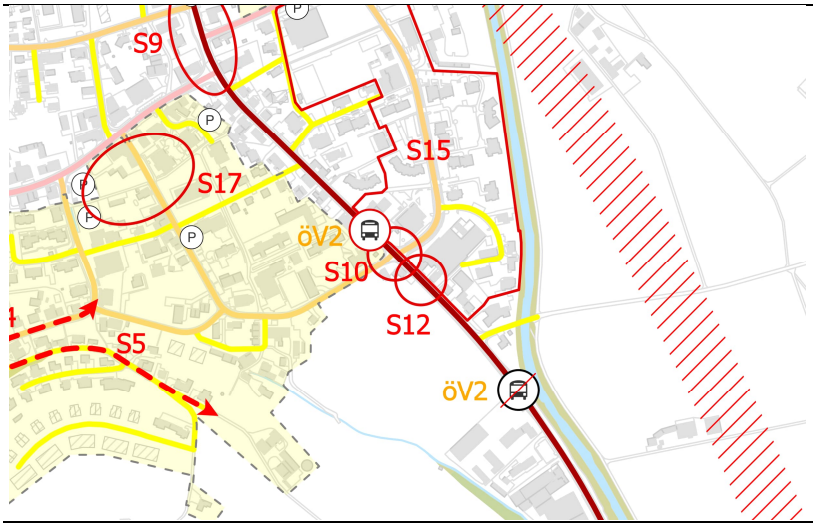
Massnahmenbeschrieb	Erstellung einer Aufweitung in Fahrtrichtung Dorf (einseitiger horizontaler Versatz) vor der Kreuzung (Höhe Firma Iseli + Co.)
Koordination mit	S10 Kreuzungssanierung Oberdorf R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt F4 Fussgängerübergang Oberdorf
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Kurzfristig (kantonales Bauprogramm Topf B)

S13	Torsituation Bodenbergstrasse
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Der Ortsteil Ohmstal wuchs entlang der Bodenbergstrasse. Diese hat aufgrund der Lage zum Siedlungsgebiet eine wichtige Verbindungsfunktion und ist neben der Ohmstalerstrasse die einzige Möglichkeit nach Ohmstal zu gelangen. Die Einfahrt in den Ortsteil Ohmstal soll verdeutlicht werden und so gleichzeitig die Geschwindigkeit des Verkehrs auf ein siedlungsverträgliches Mass gesenkt werden.
	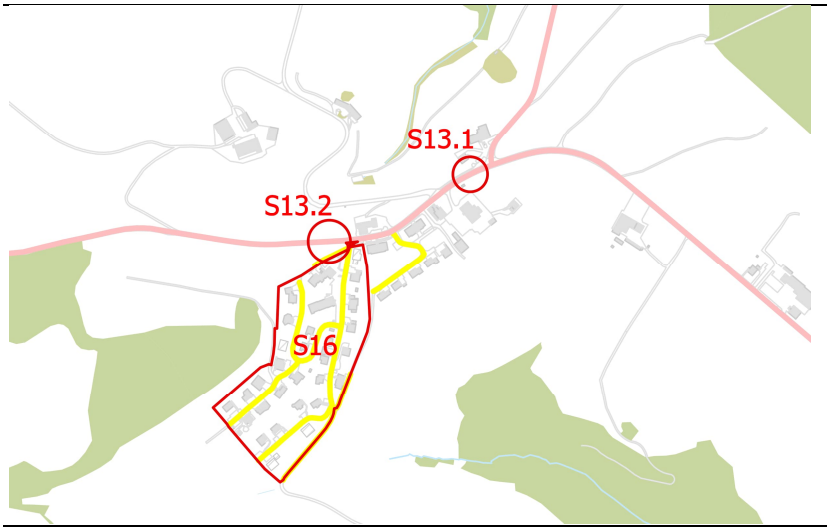
Massnahmenbeschrieb	Erstellung von zwei Torsituationen im Bereich des Kurhauses (12.1) und der Einmündung Lörzigen (12.2) in die Bodenbergstrasse.
Koordination mit	S16 Tempo-30-Zone Ohmstal F12 Fussweg Dorfkern Ohmstal – Schulhaus
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 40’000
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Kanton, vif, Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

S14	**Sanierung Ausserdorfstrasse**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Zur Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung soll die Ausserdorfstrasse umgestaltet werden.
	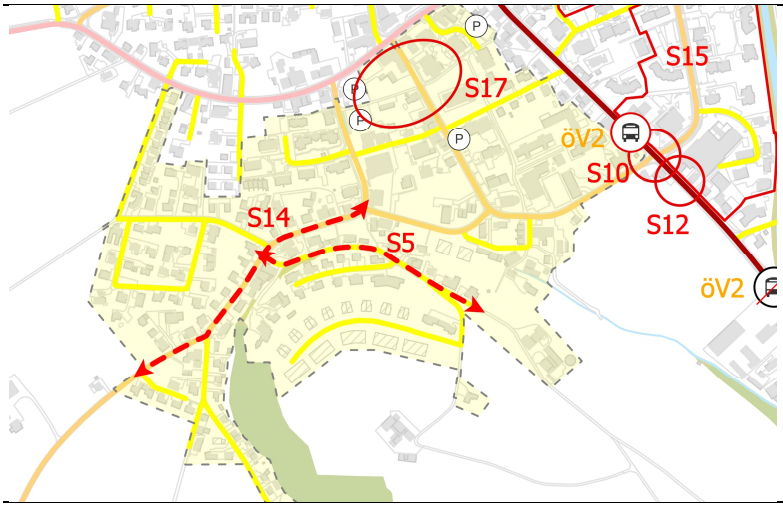
Massnahmenbeschrieb	Sanierung und siedlungsorientierte Umgestaltung der Ausserdorfstrasse
Koordination mit	S5 Sanierung und Ausbau Hübelistrasse F11 Trottoir Ausserdorfstrasse
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

3.4.5. Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

S15 **Tempo-30-Zone Chrüzmatte**

Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Damit das Ziel ruhiger Wohnquartiere erreicht werden kann, sin in den bereits überbauten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten Tempo-30-Zonen zu realisieren.
	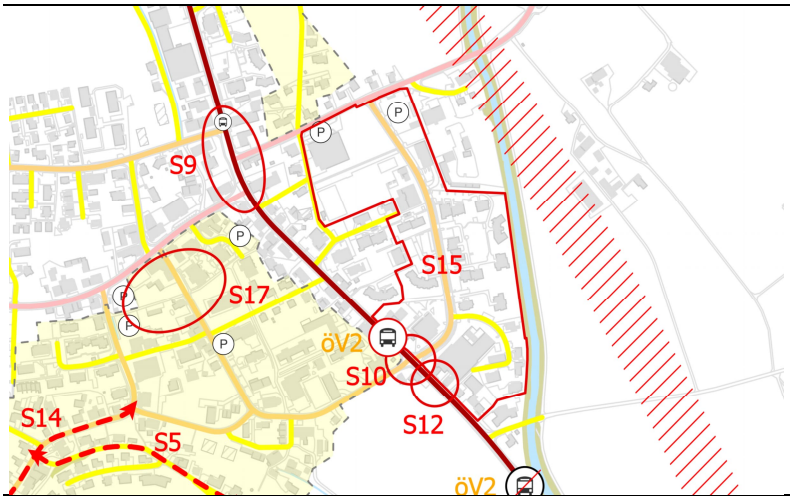
Massnahmenbeschrieb	Einführung einer Tempo-30-Zone auf Anregung der Bevölkerung und der betroffen Strasseneigentümer auf der Chrüzmatte. Die für die Einführung von Tempo 30 erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen eines separaten Verfahrens gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu planen. Die Quartierbewohnern sind in geeigneter Art und Weise zu informieren.
Koordination mit	S10 Kreuzungssanierung Oberdorf S12 Torsituation Oberdorf R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt F4 Fussgängerübergang Oberdorf öV2 Bushaltestelle
Kostenschätzung	Gutachten: ca. CHF 12'000.- Massnahmen: k. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Anwohner, Strasseneigentümer
Realisierung	Mittelfristig (auf Anregung der Anwohner und/oder Strasseneigentümer)

S16	**Tempo-30-Zone Ohmstal**
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Damit das Ziel ruhiger Wohnquartiere erreicht werden kann, sin in den bereits überbauten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten Tempo-30-Zonen zu realisieren.
	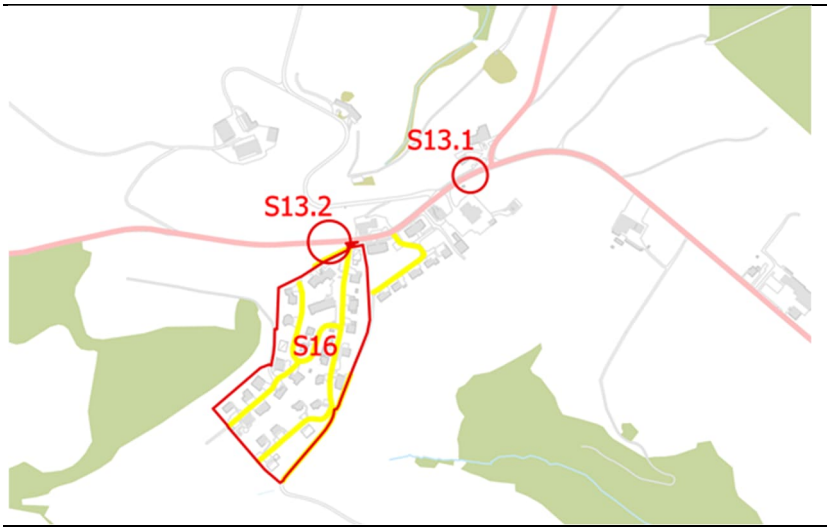
Massnahmenbeschrieb	Einführung einer Tempo-30-Zone auf Anregung der Bevölkerung und der betroffen Strasseneigentümer im Gebiet Lörzige. Die für die Einführung von Tempo 30 erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen eines separaten Verfahrens gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu planen. Die Quartierbewohnern sind in geeigneter Art und Weise zu informieren.
Koordination mit	S13 Torsituation Bodenbergstrasse
Kostenschätzung	Gutachten: 12'000.- Massnahmen: k. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Anwohner, Strasseneigentümer
Realisierung	Mittelfristig (auf Anregung der Anwohner und/oder Strasseneigentümer)

3.4.6. Massnahmen Parkierung / ruhender Verkehr

S17	**Parkhaus Zentrum**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Im Zentrum von Schötz befinden sich mehrere oberirdische Parkplätze an Lagen, welche sich für eine Bebauung oder Erstellung von öffentlichen Plätzen eignen. Im Rahmen von Planungen im Zentrum von Schötz soll überprüft werden, ob ein unterirdisches Parkhaus erstellt werden kann. Die oberirdischen Parkplätze sollen aufgehoben und im Parkhaus ersetzt werden.
	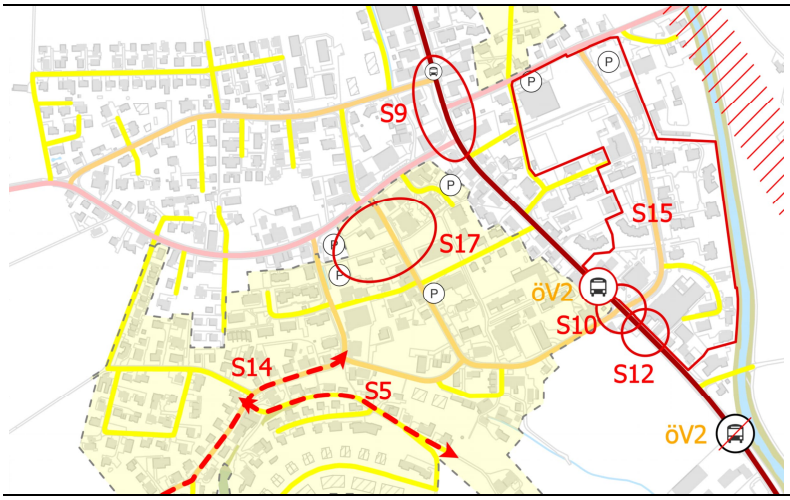
Massnahmenbeschrieb	Prüfung und bei positiver Prüfung Umsetzung eines unterirdischen Parkhauses. Die oberirdischen Parkplätze sollen im unterirdischen Parkhaus ersetzt werden. Die genaue Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze im Parkhaus ist im Rahmen der Prüfung zu klären.
Koordination mit	Zentrumsplanung
Kostenschätzung	Gutachten: ca. CHF 30'000.- Umsetzung: k. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Kanton, vif, Grundeigentümer
Realisierung	Gutachten: kurzfristig/mittelfristig Umsetzung: mittelfristig/langfristig

3.5. Massnahmen Anschlusspunkte Strassenerschliessung

E1	Anschlusspunkt Schleifrain
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Parzelle 967 liegt in der Bauzone W2c und ist strassenmässig nicht feinerschlossen. Die Erschliessung ist durch die Grundeigentümerschaft zu erstellen. Der Anschlusspunkt wird durch die Gemeinde vorgegeben.
	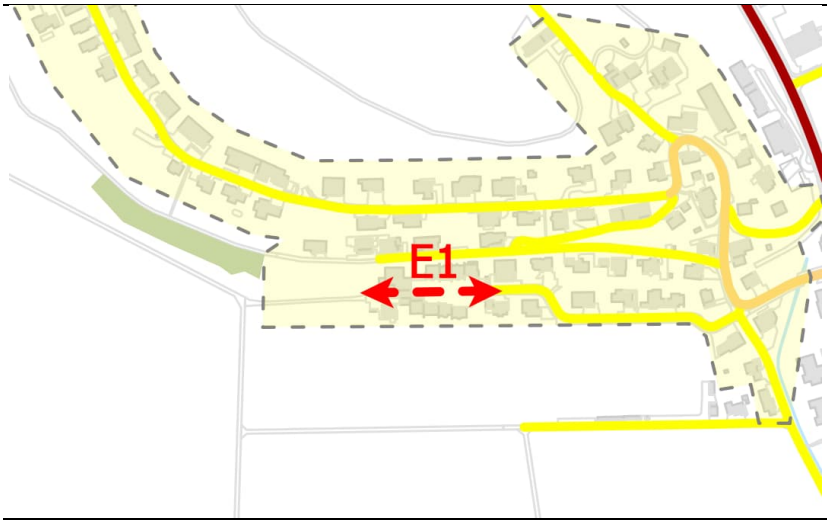
Massnahmenbeschrieb	Die Erschliessung der Parzelle 967 hat über die Parzellen 1166, 1000, 1241 und unter Einbezug der Parzelle 1324 zu erfolgen.
Koordination mit	-
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Private
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig

E2	Anschlusspunkt Hübeli 1
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Parzelle 166 ist strassenmässig nicht feinerschlossen. Die Erschliessung ist durch die Grundeigentümerschaft zu erstellen. Der Anschlusspunkt wird durch die Gemeinde vorgegeben.
	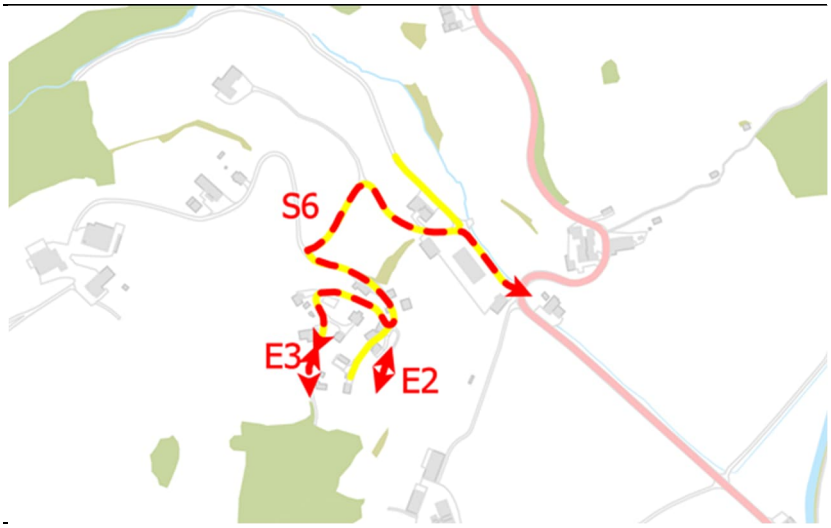
Massnahmenbeschrieb	Die Erschliessung der Parzelle 166 hat über die Parzelle 167 zu erfolgen.
Koordination mit	S6 Strassenerschliessung Hübeli Ohmstal
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Private
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig

E3	Anschlusspunkt Hübeli 2
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Parzelle 153 ist strassenmässig ungenügend erschlossen (Schotterstrasse/Feldweg). Die Erschliessung ist durch die Grundeigentümerschaft zu erstellen. Der Anschlusspunkt wird durch die Gemeinde vorgegeben.
	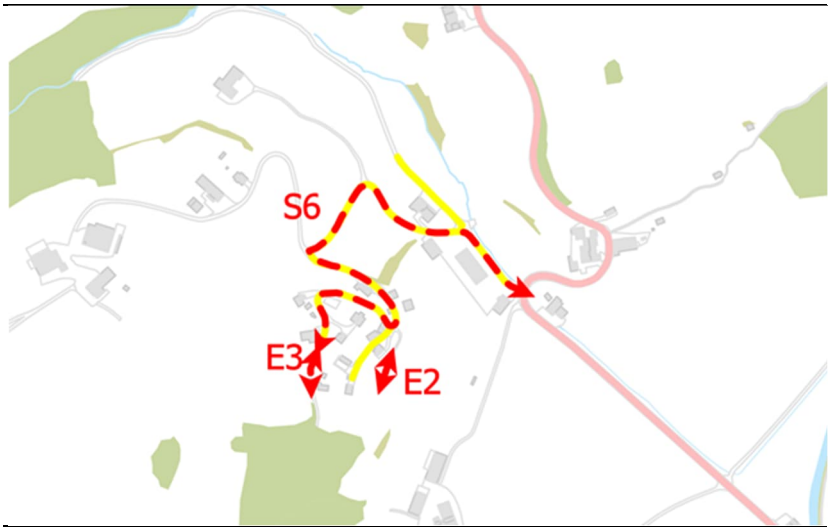
Massnahmenbeschrieb	Die Erschliessung der Parzelle 153 hat über die Parzelle 155zu erfolgen (Ausbau der bestehenden Schotterstrasse/Feldweg).
Koordination mit	S6 Strassenerschliessung Hübeli Ohmstal
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Private
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig

3.6. Massnahmen Radverkehr

R1	Rad-/Fussweg Schötz – Alberswil, Teil Chatzelematt – Alberswil (Ausbau)
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Zwischen Schötz und Alberswil besteht heute ein schmaler Rad- und Gehweg. Dieser ist in der Breite ist mit ca. 1.5 m ungenügend und daher nicht attraktiv. Zur Förderung des Veloverkehrs soll der Radweg ausgebaut werden.
	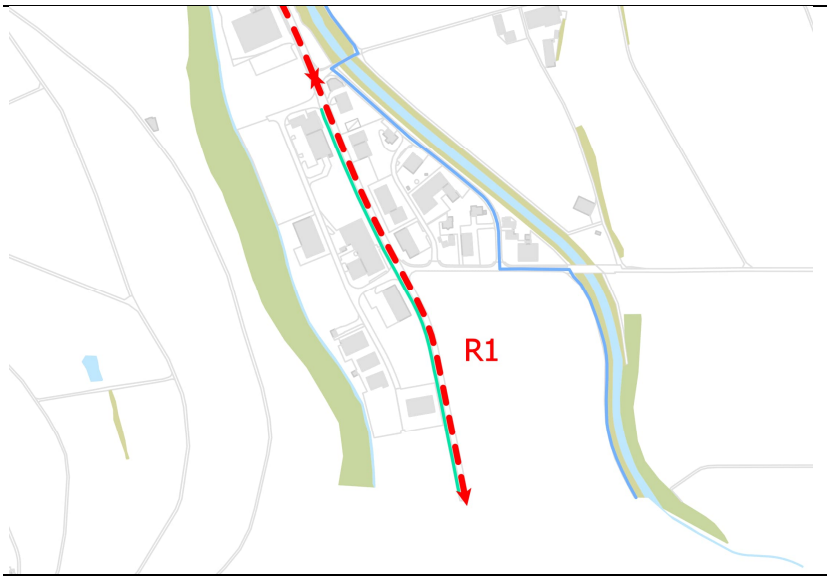
Massnahmenbeschrieb	Ausbau des bestehenden Rad- und Gehweges
Koordination mit	R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Gemeinde Alberswil, Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

R2	Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Zwischen dem Industriegebiet und dem Ortskern von Schötz besteht heute einzig ein einseitiges Trottoir. Auf der Strasse besteht kein Angebot für Velofahrende. Dieser Mangel soll mit dem Ausbau des bestehenden Trottoirs behoben werden. Der Abschnitt (inkl. Zentrum von Schötz) ist im kantonalen Radroutenkonzept als Massnahme 1. Priorität (Art der Massnahme offen) enthalten.
	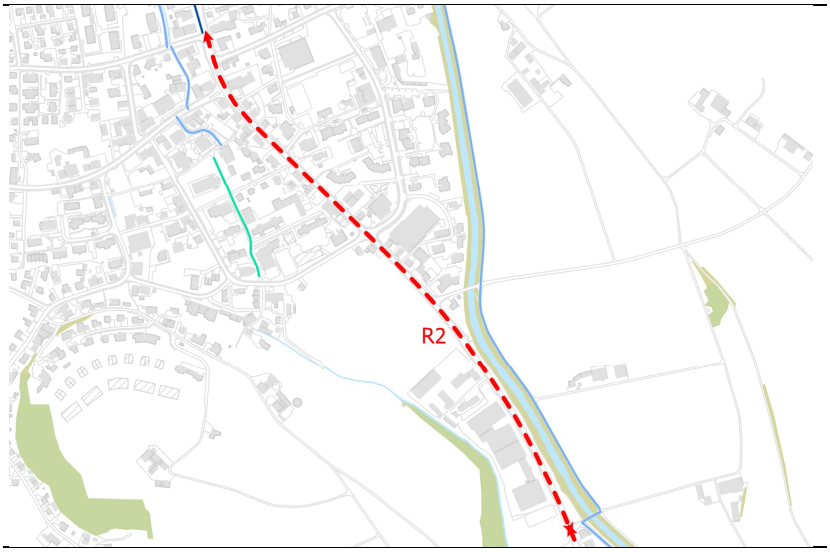
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Radweges (Optimum) ab der Einmündung der Oberdorfstrasse in die Luzernerstrasse mit Anschluss an den bestehenden Radweg Alberswil – Schötz.
Koordination mit	S10 Kreuzungssanierung Oberdorf S12 Torsituation Oberdorf R1 Rad-/Fussweg Schötz – Alberswil, Teil Chatzelematt – Alberswil (Ausbau) öV2 Bushaltestelle Schulhaus öV3 Bushaltestelle Chatzelematte
Kostenschätzung	Planungskosten: 4.5 Mio. (umfasst gesamte Arbeiten Schötz, Industriegebiet Süd – Einmündung Oberdorfstrasse, Optimierung Strassenraum, Radverkehrsanlagen, Sanierung Knoten, Anpassen Bushaltestellen in Koordination Sanierung Strasse)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig

3.7. Massnahmen Fussverkehr

F1	Fussgängerübergang Netzetalmatte
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Umfahrung Schötz Ost wird im Gebiet Netzetalmatte an die Nebikerstrasse (Hauptstrasse) angeschlossen. Im Rahmen des Anschlusses ist die Kreuzung Nebikerstrasse/Unterwellbrig/Grossmatt zu sanieren und die Fussgängerübergänge zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind für die Fussgänger Mittelinseln zu erstellen.
	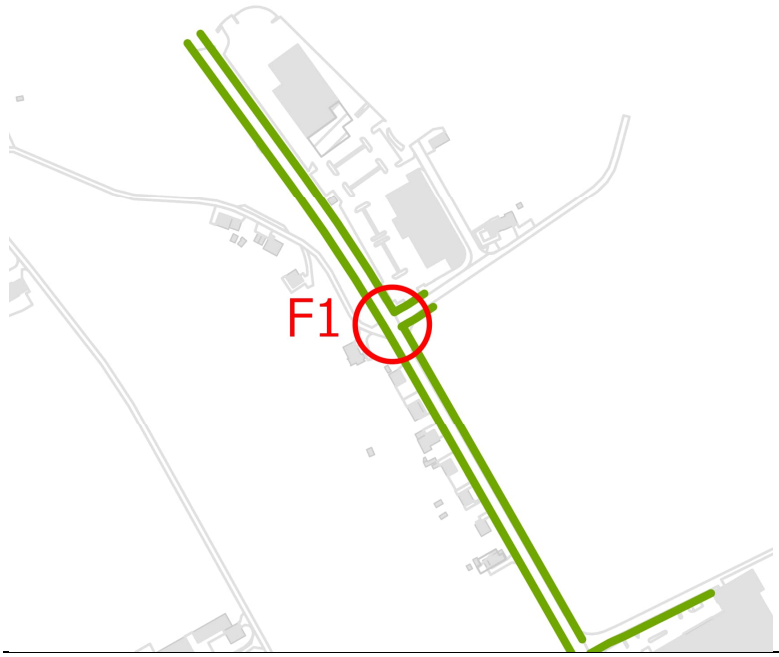
Massnahmenbeschrieb	Die bestehenden Fussgängerübergänge sind zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind Fussgängerstreifen mit Mittelinseln zu erstellen.
Koordination mit	S1 Umfahrung Schötz Ost S7 Kreuzungssanierung Netzetalmatte
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 124’500.- (3x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m, ohne Landerwerb)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Region Luzern West
Realisierung	Mittelfristig

F2	Fussgängerübergang Feldheim
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Kreuzung Feldheim (Nebikerstrasse/Sentmattstrasse/Neubühl) ist so zu sanieren und in diesem Zusammenhang die Fussgängerübergänge zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind für die Fussgänger Mittelinseln zu erstellen.
	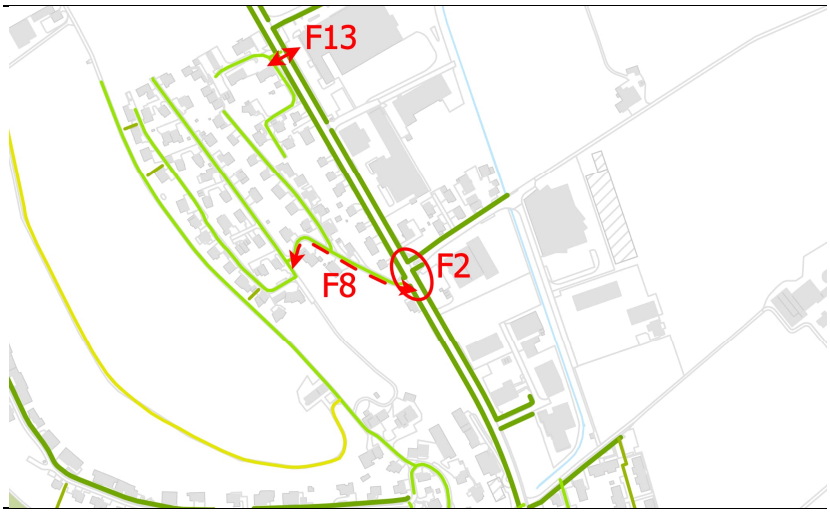
Massnahmenbeschrieb	Die bestehenden Fussgängerübergänge sind zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind Fussgängerstreifen mit Mittelinseln zu erstellen.
Koordination mit	S8 Kreuzungssanierung Feldheim S11 Torsituation Sentmattstrasse F8 Trottoir Neubühlstrasse
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 124’500.- (3x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m, ohne Landerwerb)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig

F3	Fussgängerübergang Dorf
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Kreuzung Dorf (Nebikerstrasse/Wiessenhusen) ist so zu sanieren und zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird. In diesem Zusammenhang sind die Fussgängerübergänge zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind für die Fussgänger Mittelinseln zu erstellen.
	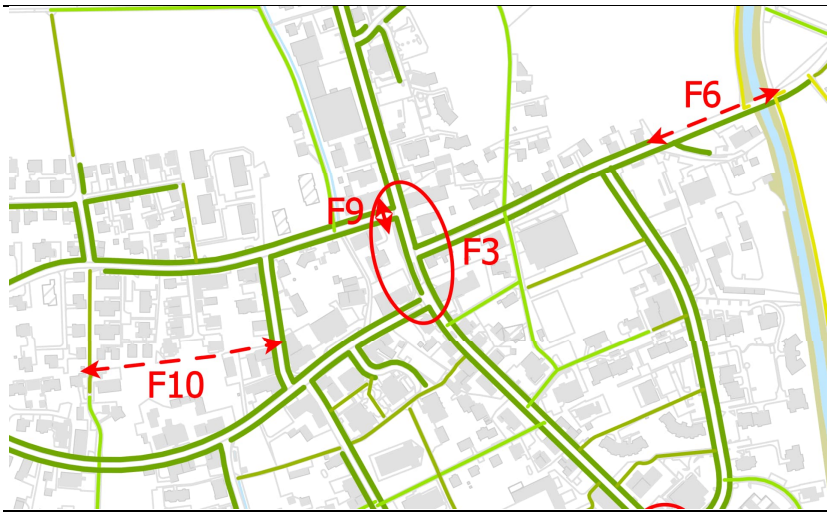
Massnahmenbeschrieb	Die bestehenden Fussgängerübergänge sind zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind Fussgängerstreifen mit Mittelinseln zu erstellen.
Koordination mit	S9 Kreuzungssanierung Dorf F9 Querung Unterdorfstrasse
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 124’500.- (3x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m, ohne Landerwerb)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig

F4	Fussgängerübergang Oberdorf
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Die Kreuzung Oberdorf (Nebikerstrasse/Chrüzmatte/Oberdorfstrasse) ist so zu sanieren und zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird.
	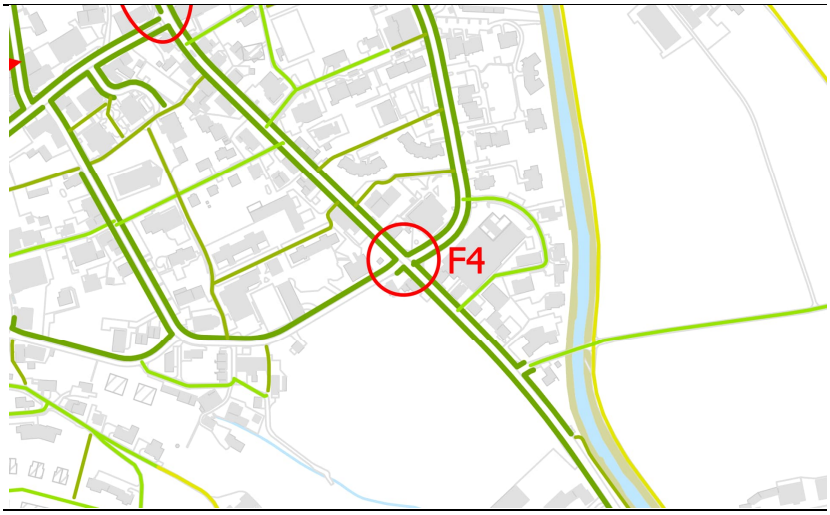
Massnahmenbeschrieb	Die bestehenden Fussgängerübergänge sind zu sichern. Auf der Hauptstrasse sind Fussgängerstreifen mit Mittelinseln zu erstellen.
Koordination mit	S10 Kreuzungssanierung Oberdorf S12 Torsituation Oberdorf R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 166'000.- (4x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m, ohne Landerwerb)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Mittelfristig (kantonales Bauprogramm Topf B)

F5	Fussgängerübergang Chatzelematte
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Im Bereich der Einmündung des Hostrisweges in die Luzernerstrasse ist die Erstellung einer Bushaltestelle geplant. Zudem besteht im gesamten Industriegebiet kein Fussgängerübergang vorhanden. Im Bereich der Bushaltestelle soll daher ein Fussgängerübergang erstellt werden. Dieser soll auch für eine zukünftigen Verbindung des Wanderweges entlang der Wiggere mit jenem im Gebiet Chrüzrain genutzt werden können (Ost-West-Verbindung).
	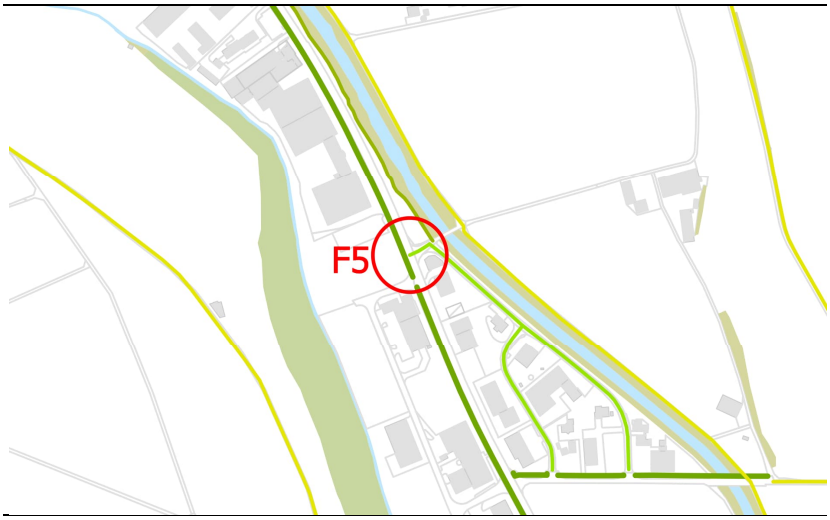
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Fussgängerstreifens mit Mittelinsel auf der Hauptstrasse
Koordination mit	R1 Rad-/Fussweg Schötz – Alberswil, Teil Chatzelematt – Alberswil (Ausbau) R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt öV3 Bushaltestelle Chatzelematte
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 41'500.- (Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde
Realisierung	Kurzfristig

F6	Trottoir Wissenhusen Nord
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Um auf der Nordseite der Wissenhusenstrasse auf den Wanderweg zu gelangen muss die Wissenhusenstrasse gequert werden. Zur Steigerung der Attraktivität soll das nordseitig gelegene Trottoir verlängert und die Brücke um ein zusätzliches, nördliches Trottoir ergänzt werden.
	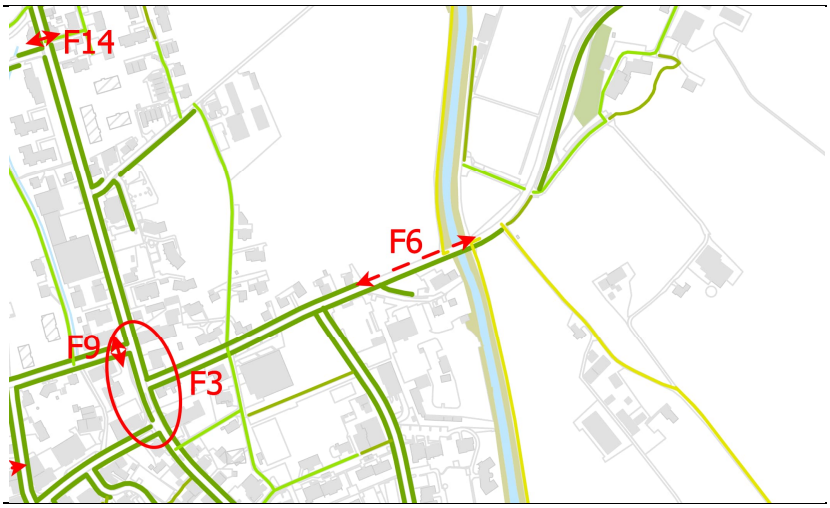
Massnahmenbeschrieb	Verlängerung Trottoir auf der Nordseite der Strasse inkl. Brücke über die Wigger
Koordination mit	S1 Umfahrung Schötz Ost
Kostenschätzung	Umsetzung Trottoir: ca. CHF 40'000.- (Fussweg, asphaltiert, 2 m breit, ohne Beleuchtung (Strassenbeleuchtung bestehend), 100 m) Umsetzung Verbreiterung Brücke: ca. CHF 250’000.- (Brückenanbau, 2 m breit für Langsamverkehr, ohne Verstärkung bestehender Brücke, 25 m)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Kanton, vif, lawa, uwe
Realisierung	Langfristig

F7	Fusswegverbindungen Neubüel
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die verschiedenen Strassen im Gebiet Neubüel sind Stichstrassen mit wenigen Querverbindungen für Fussgänger. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit im Quartier eine direkte Fusswegverbindung zwischen der Nebikerstrasse und der Wellbergstrasse erstellt werden.
	 Massnahme ohne Planeintrag
Massnahmenbeschrieb	Erstellung einer direkten Fusswegverbindung zwischen der Nebikerstrasse und der Wellbergstrasse (ohne Planeintrag, da Linienführung unklar).
Koordination mit	-
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Langfristig

F8	Trottoir Neubühlstrasse
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Auf der Neubühlstrasse, zwischen der Nebikerstrasse und der Einmündung in den Neubühlweg müssen Fussgänger auf der Strasse gehen. Zur Verbesserung der Sicherheit soll für die Fussgänger in diesem Bereich ein Trottoir erstellt werden.
	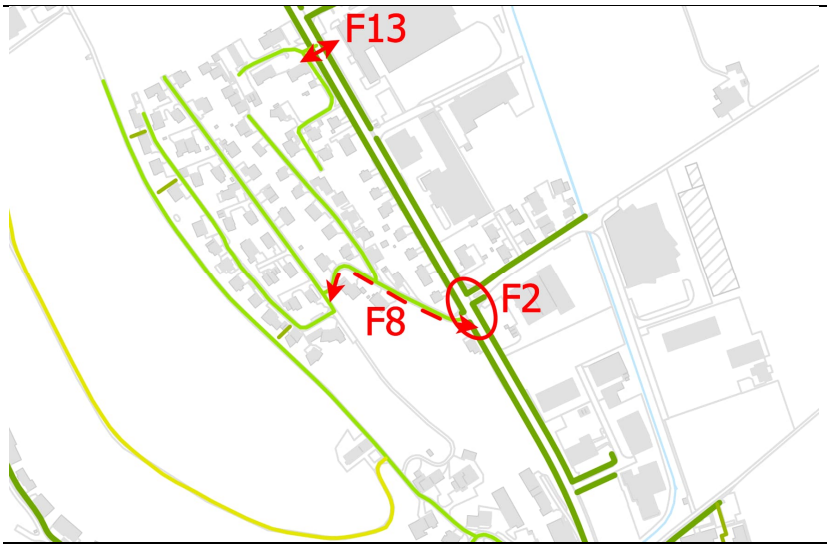
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Trottoirs an der Neubühlstrasse mit Anschluss an das Trottoir an der Nebikerstrasse.
Koordination mit	S8 Kreuzungssanierung Feldheim S12 Torsituation Oberdorf F2 Fussgängerübergang Feldheim
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 26'000.- (Fussweg, asphaltiert)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Kurzfristig / mittelfristig

F9	Querung Unterdorfstrasse
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Im Einmündungsbereich der Unterdorfstrasse in die Nebikerstrasse besteht keine sichere Querungsmöglichkeit für Fussgänger und somit eine Netzlücke im Fussgängernetz. Diese Lücke soll durch die Erstellung eines Fussgängerstreifens oder einer Trottoirüberfahrt geschlossen werden.
	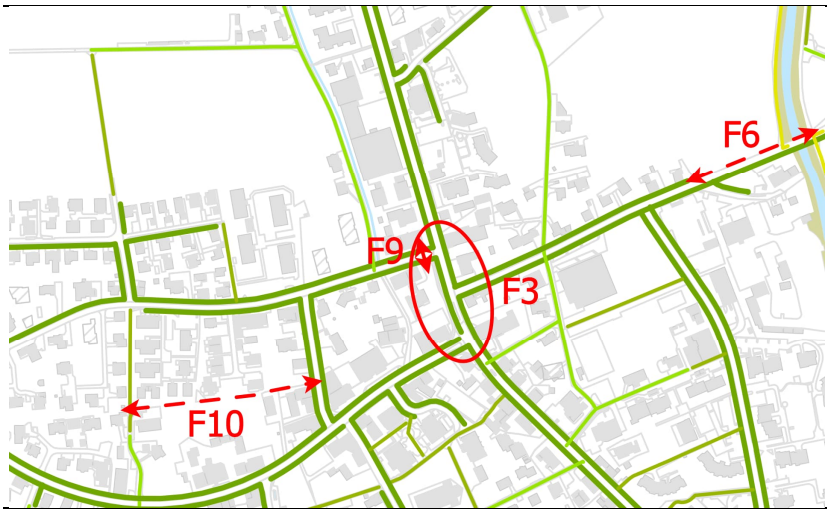
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Fussgängerstreifens oder einer Trottoirüberfahrt auf der Unterdorfstrasse im Bereich der Einmündung der Unterdorfstrasse in die Nebikerstrasse.
Koordination mit	S9 Kreuzungssanierung Dorf F3 Fussgängerübergang Dorf Tempo-30-Zone Underdorf
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 11'000.- (Fussverkehrsquerung ohne Schutzinsel in bestehendem Querschnitt)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	-
Realisierung	Kurzfristig

F10	Fusswegverbindung Abendweg-Schlossergasse
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Zwischen den diversen Stichstrassen im Gebiet Lindenhof besteht heute keine Fussgängerverbindung. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit im Quartier sollen die verschiedenen Strassen zwischen Schlossergasse und Abendweg mittels Fussweg verbunden werden.
	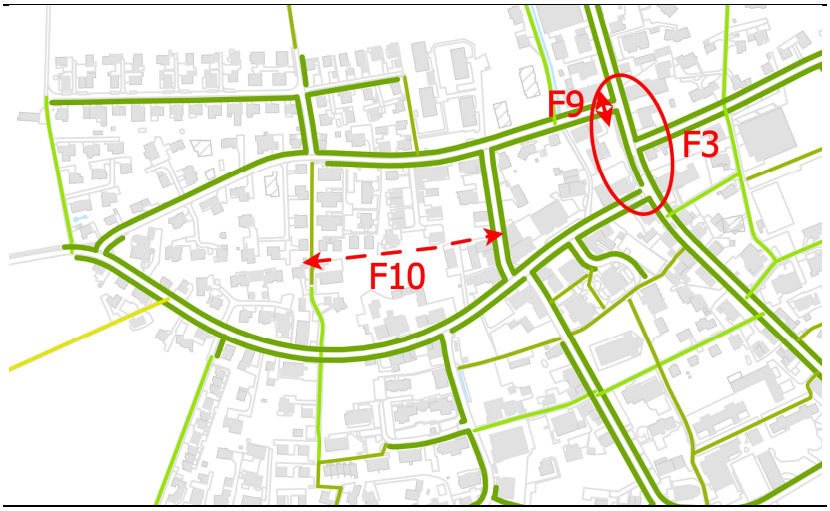
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Fussweges zwischen der Schlossergasse und dem Abendweg.
Koordination mit	Zentrumsplanung Schötz
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 126’000.- (Fussweg, asphaltiert)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

F11	Trottoir Ausserdorfstrasse
Koordinationsstand	ZE
Ausgangslage	Entlang der Ausserdorfstrasse besteht bis zur Einmündung der Hübelistrasse ein einseitges Trottoir. Zwischen der Einmündung der Hübelistrasse und der Abzweigung Burghalde besteht eine Netzlücke. Diese soll geschlossen werden.
	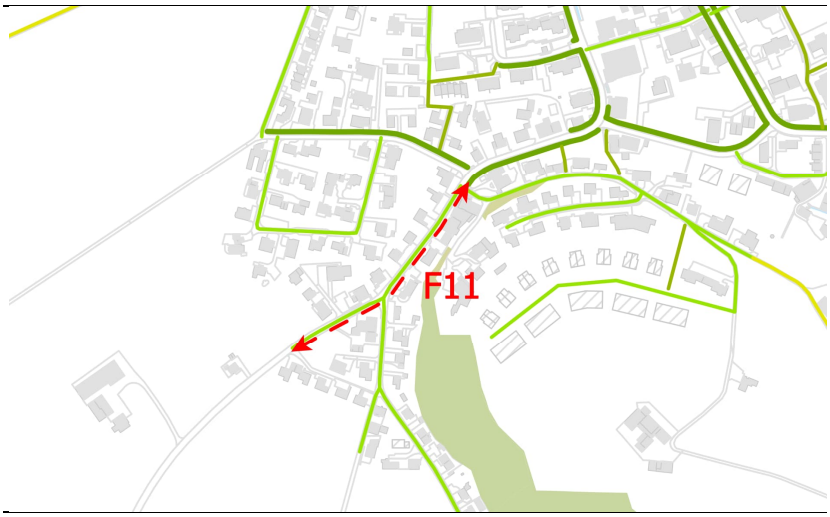
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines Trottoirs entlang der Ausserdorfstrasse
Koordination mit	S14 Sanierung Ausserdorfstrasse
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 48'000.- (Fussweg, asphaltiert)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

F12	Fussweg Dorfkern Ohmstal – Schulhaus
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Zwischen dem Dorfkern von Ohmstal und dem Schulhaus besteht keine Fusswegverbindung. Die Schülerinnen und Schüler müssen entlang dem Strassenrand oder auf der Strasse gehen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll zwischen dem Dorfkern und dem Schulhaus ein beleuchtetes Trottoir erstellt werden.
	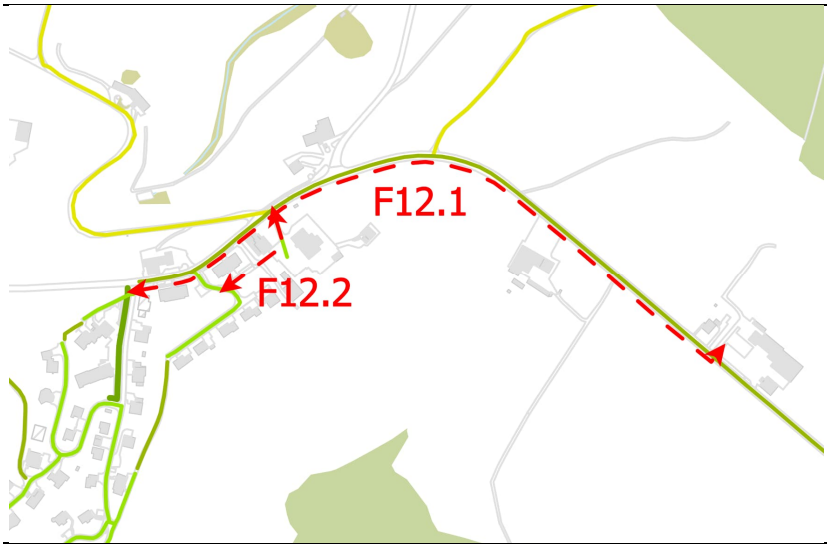
Massnahmenbeschrieb	F 12.1: Erstellung eines beleuchteten Trottoirs auf der Südseite der Bodenbergstrasse/Landsbergstrasse zwischen der Einmündung Lörzige und dem Schulhaus Ohmstal. F 12.2: Ergänzung Fusswegverbindung ab Bodenbergstrasse (Bereich Einmündung Käsereistrasse/Kurhaus) mit Anschluss an die Grosslörzigenstrasse und via Feldweg nach Lörzigen
Koordination mit	S13 Torsituation Bodenbergstrasse S16 Tempo-30-Zone Ohmstal
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 390’000.- (Fussweg, asphaltiert)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer, Schule
Realisierung	Kurzfristig

F13	Fussgängerstreifen Netzetalmatte
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Die Querung im Bereich des Gewerbegebietes Netzetalmatte und des Wohngebietes Neubühl entspricht nicht den Normen (fehlende Mittelinsel). Die Sicherheit für den Fussverkehr ist daher zu verbessern.
Massnahmenbeschrieb	Erstellung Sanierung des Fussgängerstreifens und Erstellung einer Mittelinsel.
Koordination mit	-
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 41’500.- (1x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

F14	Fussgängerstreifen Chatzelematte
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Die Querung zwischen den Wohngebieten Chatzelematte und Schleifrain entspricht nicht den Normen (fehlende Mittelinsel). Die Sicherheit für den Fussverkehr ist daher zu verbessern.
	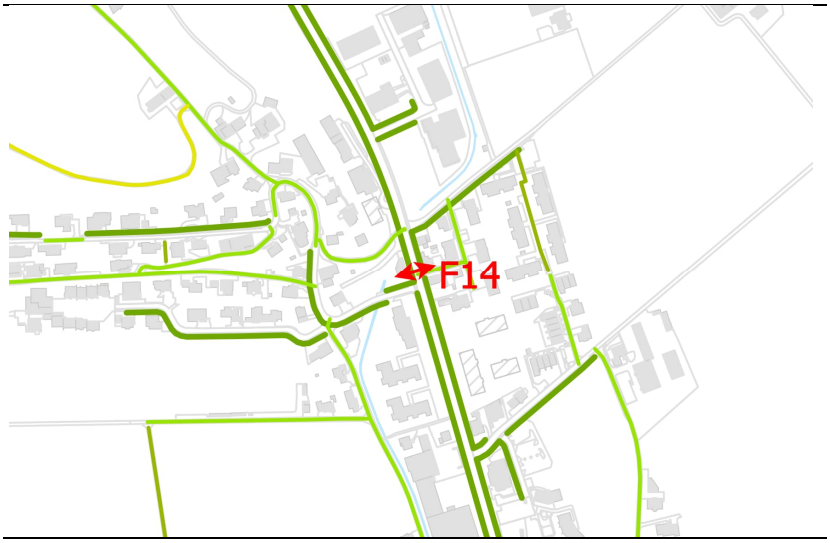
Massnahmenbeschrieb	Erstellung Sanierung des Fussgängerstreifens und Erstellung einer Mittelinsel.
Koordination mit	-
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 41’500.- (1x Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, Verbreiterung 2.0 m, ohne Landerwerb)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

F15	Fusswegverbindung Schleifrain
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Als Netzergänzung und Abkürzung für Fussgänger soll zwischen der Schleifrain-/Sonnrainstrasse (Parz. 288) eine Verbindung über die Parzelle 967 zum Feldweg (Parz. 183) in Richtung Dorf erstellt werden.
Massnahmenbeschrieb	Erstellung eines direkten Fusswegs zwischen der Erschliessungsstrasse Sonnrain/Schleifrain (Parz. 288) und dem Feldweg (Parz. 183) über die Parzelle 967.
Koordination mit	-
Kostenschätzung	Umsetzung: ca. CHF 11'000.- (Fussweg, chaussiert)
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer
Realisierung	Mittelfristig

3.7.1. Massnahmen öffentlicher Verkehr und nachhaltige Mobilität

öV1	**Schutzdach bei bestehenden Bushaltestellen**
Koordinationsstand	FS
Ausgangslage	Die Bushaltestellen in Schötz verfügen über keinen Witterungsschutz für wartende Fahrgäste, was die Benützung des öffentlichen Verkehrs unattraktiv macht.
	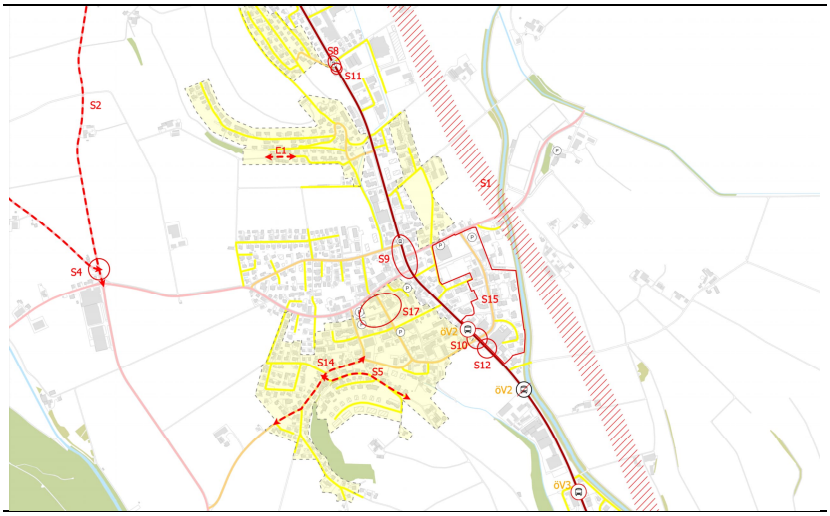
Massnahmenbeschrieb	Alle Bushaltestellen in Schötz sollen einen Witterungsschutz erhalten (ohne Eintrag im Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan)
Koordination mit	-
Kostenschätzung	Ca. CHF 50'000.- pro Unterstand
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Kanton, vif, Grundeigentümer, Busbetriebe
Realisierung	Kurzfristig / mittelfristig

öV2	**Bushaltestelle Schulhaus**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Im Rahmen der Sanierung der Kreuzung Luzernerstrasse/Oberdorfstrasse/Chrüzmatte soll die Bushaltestelle verschoben werden.
	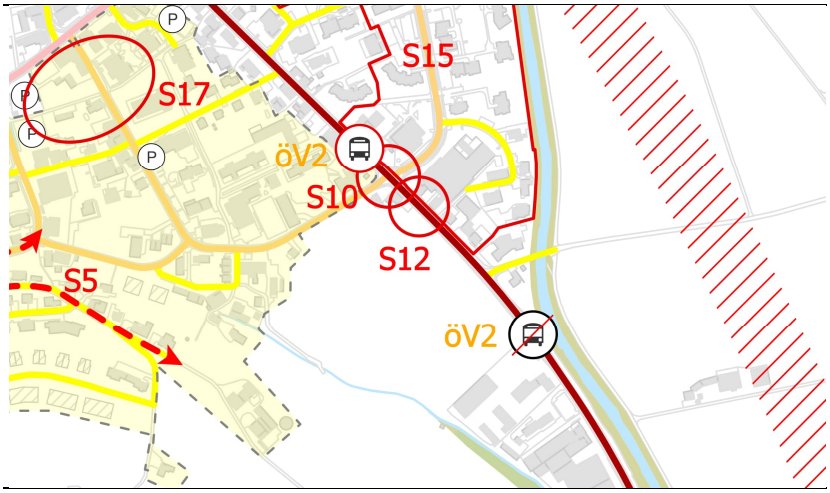
Massnahmenbeschrieb	Aufhebung bzw. Verschiebung Bushaltestelle Schötz, Moosbrücke (Umbenennung in Schötz, Schulhaus)
Koordination mit	S10 Kreuzungssanierung Oberdorf S12 Torsituation Oberdorf S15 Tempo-30-Zone Chrüzmatte
Kostenschätzung	Umsetzung mit Massnahme S10 Kreuzungssanierung Oberdorf (siehe Kostenschätzung S10 Kreuzungssanierung Oberdorf)
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer, Busbetriebe
Realisierung	Kurzfristig (kantonales Bauprogramm Topf B)

öV3	**Bushaltestelle Chatzelematte**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Das Industriegebiet Chatzelematte ist heute über eine eher abgelegene, nördlich des Industriegebietes gelegene Haltestelle erreichbar. Um die öV-Benutzung attraktiver und die Wege zu den Arbeitsstellen kürzer zu machen, soll eine zusätzliche Haltestelle im Bereich der Einmündung der Sonmmattstrasse/Hostrisstrasse erstellt werden.
	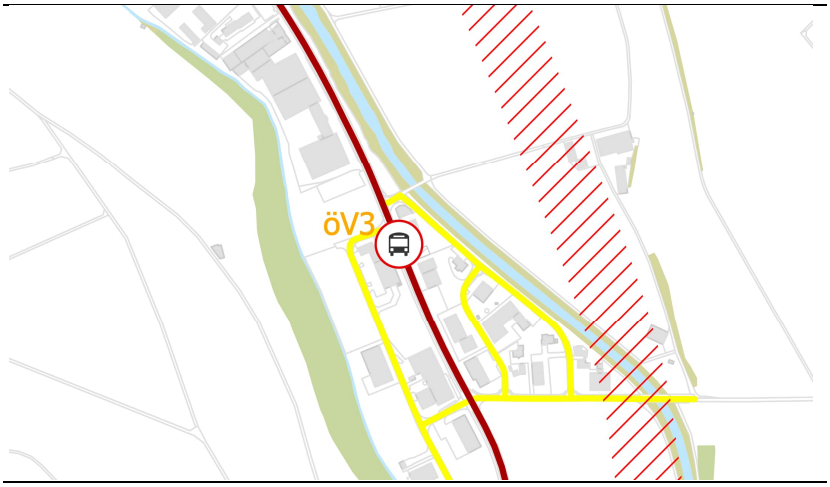
Massnahmenbeschrieb	Erstellung einer Bushaltestelle im Bereich der Einmündung der Sonmmattstrasse/Hostrisstrasse
Koordination mit	R1 Rad-/Fussweg Schötz – Alberswil, Teil Chatzelematt – Alberswil (Ausbau) R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt F5 Fussgängerübergang Chatzelematte
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Kanton, vif
Weitere Beteiligte	Gemeinde, Grundeigentümer, Busbetriebe
Realisierung	Kurzfristig / mittelfristig

öV4	Alternative Mobilitätsformen für die Quartiererschliessung
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Verschiedene Siedlungsgebiete von Schötz sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Für verschiedene Gebiete wurde die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr geprüft, jedoch aus finanziellen Gründen wieder verworfen. Anstelle des Anschlusses an den öffentlichen Verkehr sollen daher alternative Mobilitätsformen wie z.B. Rufbusse, Taxito oder andere Mobilitätsformen geprüft werden.
	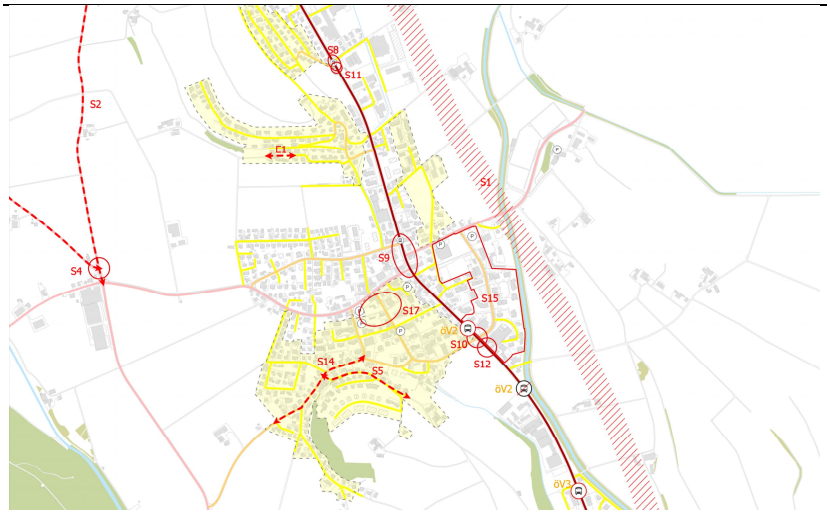 Massnahme ohne Planeintrag
Massnahmenbeschrieb	Wo eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr finanziell nicht verhältnismässig ist, prüft die Gemeinde alternative Mobilitätsformen wie z.B. Rufbusse, Taxito oder andere Mobilitätsformen.
Koordination mit	-
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Kanton, vif, AöV, VVL, Busbetriebe, Grundeigentümer, Dritte
Realisierung	Mittelfristig / langfristig

öV5	**Nachhaltige Mobilität**
Koordinationsstand	VO
Ausgangslage	Verschiedene Siedlungsgebiete von Schötz sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, was dazu führt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner auf Fahrzeuge angewiesen sind. Zur Reduktion der Verkehrszunahme und Förderung einer nachhaltigen Mobilität sollen geprüft werden, wie die Gemeinde Schötz umweltfreundliche und nachhaltige Mobilitätsformen fördern kann.
	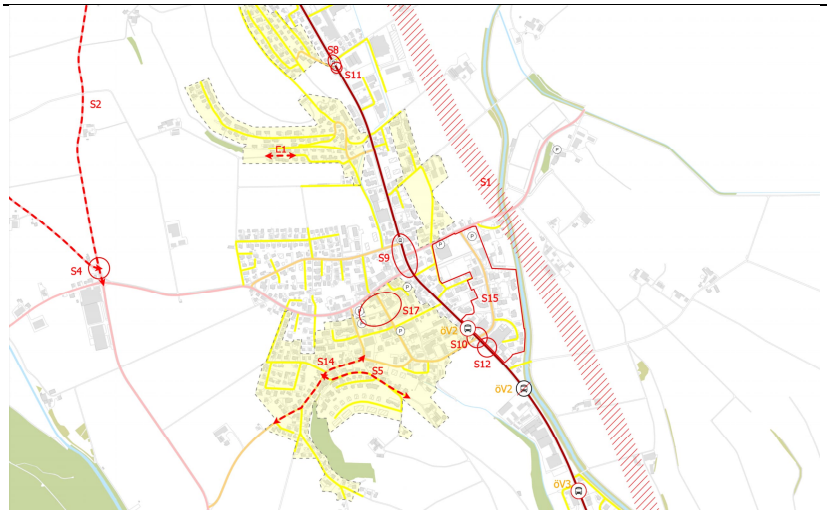 Massnahme ohne Planeintrag
Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde Schötz setzt sich für mehr Standorte für Carsharing ein und fördert die Erstellung von Abstellplätzen und Tankstellen für die Elektromobilität z. B. mittels Festlegungen von Abstellplätzen in Sondernutzungsplanungen. Sie prüft die Bereitstellung von Elektromietfahrzeugen.
Koordination mit	Sondernutzungsplanungen
Kostenschätzung	K. A.
Zuständigkeit / Federführung	Gemeinde
Weitere Beteiligte	Grundeigentümer, Dritte
Realisierung	Laufend

4. TEIL ERSCHLIESSUNGSRICHTPLAN

4.1. Erschliessungsvorhaben Gemeinde

Es sind keine Erschliessungen durch die Gemeinde zu erstellen. Sämtliche noch ausstehenden Erschliessungen betreffen Feinerschliessungen, welche durch die Grundeigentümer zu erstellen sind.

4.2. Erschliessungsvorhaben Werke

Es sind keine Ausbauvorhaben der Werke bekannt, welche einen Eintrag in den Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan notwendig machen.

ANHANG 1: GRUNDLAGEN ZUR KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kostenschätzungen basieren auf der Publikation «Baukosten der häufigsten Langsamverkehrsinfrastrukturen» des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), 2010.

Fussverkehr

Querungen	Baukosten pro Massnahme
Fussverkehrsquerung mit Schutzinsel, mit Verbreiterung (2.0 m) Strassenverbreiterung von 2.0 m (ohne Landerwerb), baulich ausgeführte Querungshilfe von 2.0 m Breite (Mittelinsel oder Kap), Markierung eines 4.0 m breiten Fussgängerstreifens (Strukturmarkierung), Signalisation (2 mal 4.11 «Fussgängerstreifen» in Kombination mit Poller) und ein neuer Kandelaber	41'500.-
Fussverkehrsquerung ohne Schutzinsel in bestehendem Querschnitt Markierung eines 4.0 m breiten Fussgängerstreifens (Strukturmarkierung) bei 7.0 m breiter Strasse, Signalisation (2 mal 4.11 «Fussgängerstreifen») und einem neuen Kandelaber	12'500.-

Fusswege	Baukosten pro Laufmeter
Fussweg, asphaltiert, 2 m breit, beleuchtet Neubau eines 2.0 m breiten Fussweges asphaltiert inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, neue Beleuchtung (Abstand 50.0 m)	600.-
Fussweg, asphaltiert, 2 m breit, unbeleuchtet Neubau eines 2.0 m breiten Fussweges asphaltiert inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, ohne Beleuchtung	400.-
Fussweg, chaussiert, 1.5 m breit, unbeleuchtet Neubau eines 1.0 m breiten Fussweges chaussiert inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, ohne Beleuchtung	300.-
Fussweg, chaussiert, 2 m breit, unbeleuchtet Neubau eines 1.0 m breiten Fussweges chaussiert inkl. Koffer, Entwässerung über Schulter, ohne Beleuchtung	350.-

Kombination Rad- und Fussverkehr

Rad- und Fusswege	Baukosten pro Laufmeter
Rad- und Fussweg, asphaltiert, 4 m breit, unbeleuchtet	650.-
Rad- und Fussweg, chaussiert, 4 m breit, unbeleuchtet	550.-

Kunstbauten

Brücken	Baukosten pro Laufmeter
Einseitiger 2.0 m breiter Anbau an bestehende Brücke für Langsamverkehr ohne Verstärkung bestehender Brücke, da statische Machbarkeit gegeben	10’000.-

ANHANG 2: REALISIERUNGSPROGRAMM

Massnahme	Realisierungshorizont	Zuständigkeit	Kosten Planung [CHF]	Kosten Realisierung [CHF]	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
Massnahmen Strassenverkehr																				
S1 Umfahrung Schötz Ost	Längerfristig	Kanton/ Bund	2.5 Mio.	175 Mio.																
S2 Sanierung und Ausbau Feldstrasse	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	3.2 Mio.																
S3 Verlegung Feldstrasse	Kurzfristig	Gemeinde	Vgl. S2	Vgl. S2																
S4 Sanierung und Teilausbau Eberseckerstrasse (K43)	Kurzfristig	Kanton	k. A.	3.5 Mio.																
S5 Sanierung und Ausbau Hübelistrasse	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	1.2 Mio.																
S6 Strassenerschliessung Hübeli	Kurzfristig/ mittelfristig	Private	k. A.	k. A.																
S7 Kreuzungssanierung Netzetalmatte	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
S8 Kreuzungssanierung Feldheim	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
S9 Kreuzungssanierung Dorf	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
S10 Kreuzungssanierung Oberdorf	Kurzfristig	Kanton	k. A.	11 Mio.																
S11 Torsituation Sentmattstrasse	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
S12 Torsituation Oberdorf	Kurzfristig	Kanton	Vgl. S10	Vgl. S10																
S13 Torsituation Bodenbergstrasse	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	k. A.																
S14 Sanierung Ausserdorfstrasse	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	k. A.																

Massnahme	Realisierungshorizont	Zuständigkeit	Kosten Planung [CHF]	Kosten Realisierung [CHF]	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
S15 Tempo-30-Zone Chrüzmatte	Mittelfristig	Gemeinde	12'000.-	k. A.																
S16 Tempo-30-Zone Ohmstal	Mittelfristig	Gemeinde	12'000.-	k. A.																
S17 Parkhaus Zentrum	Mittelfristig	Gemeinde	30'000.-.	k. A.																
Total Massnahmen Strassenverkehr			**54'000.-**	**193.9 Mio.**																
Massnahmen Radverkehr																				
R1 Rad-/Fussweg Schötz – Alberswil, Teil Chatzelematt – Alberswil (Ausbau)	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
R2 Rad-/Fussweg Alberswil – Schötz, Teil Schötz - Chatzelematt	Kurzfristig	Kanton	Vgl. S10	Vgl. S10																
Total Massnahmen Radverkehr			**k. A.**	**k. A.**																
Massnahmen Fussverkehr																				
F1 Fussgängerübergang Netzetalmatte	Mittelfristig	Kanton	k. A.	124'500.-.																
F2 Fussgängerübergang Feldheim	Mittelfristig	Kanton	k. A.	124'500.-.																
F3 Fussgängerübergang Dorf	Mittelfristig	Kanton	k. A.	124'500.-																
F4 Fussgängerübergang Oberdorf	Mittelfristig	Kanton	k. A.	166'000.-																
F5 Fussgängerübergang Chatzelematte	Mittelfristig	Kanton	k. A.	41'500.-																
F6 Trottoir Wissenhusen Nord	Längerfristig	Gemeinde	k. A.	290'000.-																

Massnahme	Realisierungshorizont	Zuständigkeit	Kosten Planung [CHF]	Kosten Realisierung [CHF]	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
F7 Fusswegverbindungen Neubüel	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	30'000.-																
F8 Trottoir Neubühlstrasse	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	26'000.-																
F9 Querung Unterdorfstrasse	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	11'000.-																
F10 Fusswegverbindung Abendweg-Schlossergasse	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	126'000.-																
F11 Trottoir Ausserdorfstrasse	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	48'000.-																
F12 Fussweg Dorfkern Ohmstal – Schulhaus	Kurzfristig	Gemeinde	k. A.	390'000.-																
F13 Fussgängerstreifen Netzetalmatte	Kurzfristig	Kanton	k. A.	41'500.-																
F14 Fussgängerstreifen Chatzelematte	Kurzfristig	Kanton	k. A.	41'500.-																
F15 Fusswegverbindung Schleifrain	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	11'000.-																
Total Massnahmen Fussverkehr			**k. A.**	**1.6 Mio.**																
Massnahme öV																				
öV1 Schutzdach bei bestehenden Bushaltestellen	Mittelfristig	Gemeinde	k. A.	300'000.-																
öV2 Bushaltestelle	Mittelfristig	Kanton	Vgl. S10	Vgl. S10																
öV3 Bushaltestelle Chatzelematte	Mittelfristig	Kanton	k. A.	k. A.																
öV4 Alternative Mobilitätsformen für die Quartiererschliessung	Langfristig	Gemeinde	k. A.	k. A.																
öV5 Nachhaltige Mobilität	laufend	Gemeinde	k. A.	k. A.																

Massnahme	Realisie-rungshorizont	Zuständig-keit	Kosten Planung [CHF]	Kosten Realisierung [CHF]	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
Total Massnahmen öV			**k. A.**	**300'000.-**																

Gesamttotal		
Massnahmen Strassenverkehr	**54'000.-**	**193.9 Mio.**
Massnahmen Radverkehr	**k. A.**	**k. A.**
Massnahmen Fussverkehr	**k. A.**	**1.6 Mio.**
Massnahmen öV	**k. A.**	**300'000.-**
Gesamttotal	**54'000.-**	**195.8 Mio.**